



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

*Sezioni riunite per la Regione
Trentino-Alto Adige/Südtirol*

*Vereinigte Sektionen für die
Region Trentino-Südtirol*

**VERFAHREN ZUR BILLIGUNG DER RECHNUNGSLEGUNG DER
AUTONOMEN REGION TRENTINO- SÜDTIROL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021
(Art. 10 DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305)**

Zusammenfassung des Berichts

Berichterstatter

Tullio Ferrari

Bozen, Verhandlung vom 27. Juni 2022



CORTE DEI CONTI RECHNUNGSHOF

Ich möchte mich zunächst beim Präsidenten Fugatti und den anwesenden Führungskräften der Regionalverwaltung aufrichtig bedanken, weil sie durch die umgehende Beantwortung der Anfragen der Kontrollsektion Trient die Einhaltung der vorgesehenen Fristen ermöglicht haben. Ein Dank gilt auch dem Übersetzungsamt der Region, das die im Rahmen dieses Billigungsverfahrens erlassenen Maßnahmen pünktlich ins Deutsche übersetzt hat.

Alle an die Region gesandten und/oder von dieser erhaltenen Akte, Anfragen und Dokumente wurden auch der regionalen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die durchgeführten Überprüfungen liefern zahlreiche Denkanstöße in mehreren Bereichen. Angesichts des engen Zeitrahmens wird hier nur auf die wichtigsten Themen eingegangen.

1. **Follow-up-Maßnahmen:** In der Entscheidung vom 28.6.2021, Nr. 1/2021/PARI zur Billigung der Rechnungslegung 2020 und im entsprechenden Begleitbericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Einwände und Bemerkungen formuliert, auf die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 nun im Einzelnen eingegangen wird, um den Wirksamkeitsgrad der vom Rechnungshof in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 durchgeführten Kontrolle zu überprüfen. Nachstehend werden folglich die Ergebnisse der Maßnahmen, die die Region im Jahr 2021 in Bezug auf die wichtigsten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsgebarung 2020 (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR) getroffen hat (*follow up*), aufgezeigt und die noch offenen kritischen Aspekte dargelegt:

a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019. Follow-up-Maßnahmen

Anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 der Region hatten die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol mit der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG Nr. 11/2017 aufgeworfen, in denen die Umwandlung von aufgrund der Ausübung von Führungsaufgaben bezogenen Zulagen in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage vorgesehen war, wodurch diese Zulage den Regionalbediensteten auch nach - und trotz - der Beendigung ihres Führungsauftrags entrichtet werden konnte. Mit dem

Erkenntnis Nr. 138/2019 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen Verletzung der Art. 81 und 117 Buchst. l) und o) der Verfassung. Genauer gesagt, stellt die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge eine direkte Verletzung der im Art. 81 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gesunden Finanzgebarung, des Haushaltsgleichgewichts und der Deckung der Ausgabe dar.

Demzufolge haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol mit den Entscheidungen Nr. 1/2019/PARI, Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI die in verschiedenen Haushaltskapiteln verbuchten Posten der Rechnungslegung 2017, 2018 bzw. 2019, auf die sich die für genannte Zulagen getätigten Zahlungen in Höhe von insgesamt 30.122,89, 34.978,92 Euro bzw. 6.804,08 Euro beziehen, nicht gebilligt.

Die Region berichtete in ihrem Antwortschreiben über das Verfahren zur Wiedereintreibung der nichtgeschuldeten Beträge in Bezug auf die einzelnen Positionen und teilte mit, dass die Urteile des Landesgerichts Trient - Sektion Arbeitsrecht, mit denen die von zwei betroffenen Personen gegen die Rückforderungsmaßnahmen der Verwaltung erhobenen Einsprüche zurückgewiesen wurden, rechtskräftig geworden sind.

Zum 31.12.2021 wurden 38.200 Euro eingetrieben (ca. ein Drittel des einzuziehenden Gesamtbetrags in Höhe von 114.800 Euro).

Die Körperschaft teilte mit, dass sie in Bezug auf die in den Ruhestand versetzten Bediensteten bereits im Juli/August 2019 das INPS/NISF über die eventuellen vorsorgerechtlichen Folgen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs informiert hatte. Die Region werde die Sozialbeiträge direkt vom NISF/INPS durch Ausgleich der monatlichen Einbehalte auf die ordentliche Besoldung nach vorheriger Ermächtigung des Vorsorgeinstituts eintreiben. Für die ausgeschiedenen Bediensteten habe die Körperschaft die Einbehalte mittels Ausgleich gemäß Art. 17 GvD Nr. 241/1997 im Dezembergehalt 2021 eingetrieben; weitere Eintreibungen seien ab Februar/März 2022 vorgesehen.

b) Quantifizierung der Ausgaben in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen

Die Buchhaltungsordnung der Region laut RG Nr. 3/2009 wurde infolge ihrer Aktualisierung im Sinne der Verfassungsgrundsätze des Haushaltsgleichgewichts teilweise den Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 - geändert durch das Gesetz Nr. 243/2012 - angepasst, indem vorgesehen wurde, dass jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringt, die entsprechenden Deckungsmittel angeben muss. Die Regionalbestimmungen sehen jedoch weder Kriterien zur Festlegung der Ausgaben noch Quantifizierungsmethoden vor, sodass der Region ein unabdingbares Klarheitselement fehlt, das erstens das

Haushaltsgleichgewicht und zweitens die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung ermöglicht. Außerdem wird in den regionalen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dass regionale Gesetzentwürfe durch eine spezifische Anlage oder ein erläuterndes Dokument betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und deren Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen sind.

Die von der Regionalregierung eingebrachten Gesetzentwürfe enthalten einen technisch-finanziellen Begleitbericht, die von den Regionalratsabgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe hingegen nicht.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass sich derzeit die für die Geschäftsordnung zuständige Ratskommission mit einer Revision des Verfahrens für die Quantifizierung und Bewertung der mit genannten Gesetzentwürfen verbundenen Kosten beschäftigt.

Der Art. 29 der aktuellen Geschäftsordnung sieht zwar die obligatorische Stellungnahme der Kommission für Finanzen und Vermögen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe, die neue oder höhere Ausgaben oder Mindereinnahmen bewirken, jedoch weder die Pflicht zur Erstellung des technisch-finanziellen Begleitberichts zu sämtlichen Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen noch - bei dessen Nichterstellung - die Folgen für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Es bestehen immer noch Bedenken in Bezug auf die Tatsache, dass die regionale Rechtsordnung keine Pflicht vorsieht, die Gesetzentwürfe und die während des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungsanträge mit einem technisch-finanziellen Begleitbericht auszustatten, der gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen genaue Informationen zur korrekten Quantifizierung der Ausgaben und zu deren finanzieller Deckung beziehungsweise - sofern keine Ausgaben vorgesehen sind - Nachweiselemente hierfür enthält. Die aktuelle Geschäftsordnung enthält nämlich keine ausdrückliche Regelung betreffend den technisch-finanziellen Begleitbericht und die Modalitäten für seine Einreichung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, um die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit darzulegen.

c) Desinvestition der in Finanzinstrumenten eingesetzten Beträge

In Anwendung des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 müssen die im Sinne des RG vom 26.2.1995, Nr. 2 in einen Fonds der Euregio Plus SGR AG investierten Beträge desinvestiert und in den Haushalt der Region zurückgeführt werden.

Die Region teilte mit, dass der Regionalrat im Jahr 2021 eine teilweise Desinvestition vorgenommen hat (12,8 Mio. Euro aus dem Minibond und 16,5 Mio. Euro aus dem „Family-

Fonds“) und dass diese Beträge zur Gänze dem regionalen Haushalt überwiesen wurden; die restlichen Mittel dieser Fonds betragen 5,7 Mio. Euro bzw. 20,4 Mio. Euro.

Es wird davon Kenntnis genommen und im Voraus darauf hingewiesen, dass bei endgültiger Schließung der Fonds die insgesamt investierten Beträge – getrennt nach Typologie – sowie die in den verschiedenen Phasen der Desinvestition tatsächlich eingetribenen Beträge detailliert anzugeben sind.

d) Stand der Eintreibungsverfahren betreffend die wirtschaftliche Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten

Mit dem RG Nr. 4/2014 wurde die authentische Interpretation des im RG Nr. 6/2012 enthaltenen Begriffs „Barwert“ gegeben, um rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrenten festzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Nr. 108/2019 die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Regionalgesetz erklärt. Das Verfahren ist für den Regionalrat und die Region positiv ausgegangen und die Kläger wurden zur Rückerstattung der Anwaltskosten verurteilt, deren Eintreibung das Präsidium des Regionalrats mit Beschluss vom 8.3.2021, Nr. 15 eingeleitet hat.

Die Region hat mitgeteilt, dass derzeit 37 Streitverfahren mit ehemaligen Regionalratsabgeordneten vor dem Landesgericht Trient, 2 vor dem Landesgericht Bozen, 1 vor dem Oberlandesgericht Trient und 2 vor dem Kassationsgerichtshof anhängig sind.

In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber den amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten teilte die Körperschaft mit, dass der Regionalrat die in den jeweiligen Gerichtsverfahren unterliegenden Parteien zur Zahlung der Ausgaben aufgefordert hat und dass im Jahr 2021 im Sinne des RG Nr. 4/2014 aufgrund des genannten Erkenntnisses Nr. 108/2019 Überweisungen in Höhe von 1,6 Mio. Euro getätigt wurden. Dieser Betrag wurde zu gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt.

Die vom Landesgericht Trient aufgeworfene Zwischenfrage der Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in Sachen Leibrenten wurde jüngst mit dem am 3.6.2022 hinterlegten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 136/2022 entschieden, das die aufgeworfenen Verfassungsmäßigkeitsfragen für unbegründet erklärt. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Gesetzesbestimmungen der Region, mit denen die Leibrenten und übertragbaren Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten um 20 % gekürzt, deren Kumulierbarkeit mit der Leibrente eines Parlamentsabgeordneten begrenzt und ein Solidaritätsbeitrag eingeführt wurden, mit der Verfassung vereinbar sind. Laut dem Verfassungsgerichtshof fallen die Leibrenten in die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region in Sachen „Ordnung der

Regionalämter und des zugeordneten Personals“ (Art. 4 Z. 1 des Statuts) sowie in die Verordnungsbefugnis des Regionalrates (Art. 31 des Statuts) aufgrund der weitgehenden Finanzautonomie der Region (Art. 69-86 des Statuts).

e) Überprüfungen zum Projekt Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012)

In Bezug auf die im Jahr 2021 von der Region durchgeführten Überprüfungen betreffend die Verwendung der Mittel für Kreditgewährungen im Rahmen des Projekts zur Gebietsentwicklung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung teilte die Körperschaft mit, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 26.4.2021 die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 und in der Sitzung vom 9.12.2021 die von Finint SGR in Bezug auf die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 betreffend die Provinz Trient bzw. die Provinz Bozen umgesetzte Tätigkeit zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region darum bemüht, den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Regelung der Zuweisung, Entrichtung, Abrechnung und Rückerstattung der Beträge für das Projekt zur regionalen Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. Rechnung zu tragen, jedoch hat die Körperschaft nie präzisiert, welche Beträge in den vergangenen Jahren für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen bestimmt wurden.

Was die in Finanzinstrumenten investierten Mittel anbelangt, wird auf Z. 34 verwiesen.

f) Internes Kontrollsystem: Implementierung des Controllings, der strategischen Kontrolle und der Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen

Hinsichtlich der in den vorhergehenden Jahren beanstandeten Nichtanwendung des Controllings, das mit der strategischen Kontrolle hätte verbunden werden müssen, hat die Region mitgeteilt, dass die strategische Kontrolle gemäß den Leitlinien der Regionalregierung erfolgt, welche zusätzlich zu den im WFDR und in dessen Aktualisierung festgelegten Zielen die Jahresziele der einzelnen Strukturen vorgeben. Laut Mitteilung der Körperschaft wurden im Rahmen des Controllings zweierlei Maßnahmen getroffen: *i)* verfeinerte Analyse einiger Ausgabentypologien (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern usw.) anhand der Daten aus dem Buchhaltungssystem auch zwecks Vergleich der einzelnen Haushaltsjahre (2018-2020), wobei die zuständige Struktur einen Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016-2020 sowie eine Monitorierung der für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017-2020 erstellt und dem politischen Organ unterbreitet hat; *ii)* Festlegung dreier spezifischer

Leistungsindikatoren für jede Organisationsstruktur, die nun neben den Jahreszielen zu den zwecks Bewertung der Führungskräfte zu berücksichtigenden Zielen gehören.

In Bezug auf die Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen wurden keine Maßnahmen gemeldet.

In der nichtöffentlichen Sitzung für die Absprache (in der Folge „nichtöffentliche Sitzung“), unterstrichen die Führungskräfte der Verwaltung, dass die Region nur wenige, hauptsächlich ordnungsrechtliche Zuständigkeiten beibehält, weswegen, die Verwaltung bevorzugt hat, den Prozess zur Festlegung, Monitorierung und Bewertung der Ziele seitens der Abteilungen zu festigen.

Demzufolge wird festgestellt, dass die Region zwar eine Verbindung zwischen strategischen Zielen und Jahreszielen der Führungskräfte im Sinne einer integrierten Monitorierung vorsieht, jedoch noch nicht über ein strukturiertes Controllingsystem verfügt, das während des Haushaltsjahrs das Management und die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweicht. Es sollten nämlich die Erhebung der Kosten der von den verschiedenen Strukturen der Region für die Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Produktionsfaktoren, die Messung der erzielten Ergebnisse sowie der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen Beteiligten die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung ermöglicht werden.

Aus diesen Gründen werden die Bedenken in Bezug auf den derzeitigen Stand des Controllingsystems der Region bestätigt.

g) Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele

Gemäß Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 werden im Wirtschaft- und Finanzdokument der Region die programmatischen Ziele für die Umsetzung der im Regierungsprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festgelegt. Im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2020 wurde nach den in den Vorjahren geäußerten Bedenken zur Kenntnis genommen, dass in den Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung der neue Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt wurde, in dem die von der Verwaltung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die im Planungsdokument enthaltenen strategischen Leitlinien erläutert werden.

Der Rechnungshof hatte übrigens vorgeschlagen, die Ergebnisse auch in einem spezifischen Abschnitt des Berichts über die Gebarung, der dem von der Regionalregierung genehmigten

Entwurf der Rechnungslegung beigelegt wird, zu belegen, um die darin enthaltenen Informationen zu ergänzen.

Diesbezüglich bemerkte die Körperschaft, dass eine Wiederholung dieser Rechenschaftslegung im Bericht über die Gebarung redundant wäre, zumal die Struktur des Berichts in der Anlage Nr. 4/L zum GvD Nr. 118/2011 genau geregelt wird und Bestandteil des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung ist.

Diese Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der Rechenschaftslegung über die Erreichung der strategischen Ziele auch in den von der Regionalregierung genehmigten Gebarungsbericht gesetzlich nicht untersagt ist, sondern im Gegenteil ein nützliches Rechenschaftselement wäre, das eng mit den finanziellen und wirtschaftlichen Geschäftsergebnissen der Körperschaft zusammenhängt (Art. 11 Abs. 6 GvD Nr. 118/2011) und auch vom Rechnungshof im Verfahren zur Billigung der Rechnungslegung berücksichtigt werden könnte.

h) Verwaltungsverfahren betreffend die Gewährung von Beiträgen und entsprechende Überprüfungen

Hinsichtlich der regionalen Bestimmungen betreffend die Gewährung von Beiträgen für Initiativen in Zusammenhang mit der europäischen Integration und Maßnahmen regionalen Belangs, für die Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten sowie für Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, haben die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol kritische Aspekte bei den Durchführungsverordnungen festgestellt, welche das Einreichen von Ausgabenbelegen lediglich in Höhe der gewährten Finanzierung und nicht für die zugelassene Gesamtausgabe laut Abrechnung vorsehen.

Darüber hinaus wurde angeprangert, dass das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L von der Reduzierung der gewährten Finanzierung für Hilfsinitiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, absieht, falls die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ausfällt und somit den bei der Verwendung von öffentlichen Ressourcen zu beachtenden Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz widerspricht.

Bezüglich der Überprüfungen wurde die Region aufgefordert, effektivere Auswahlkriterien einzuführen, welche wirksame Überprüfungsverfahren gewährleisten.

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen und Bemerkungen (in der Folge „Gegenäußerungen“) mit, dass die Regionalregierung am 28.4.2022 eine Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen eingesetzt hat, die einen Vorschlag zur Reform der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Beiträge ausarbeiten soll, um eine effektivere Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, Überschneidungen zu vermeiden und die Stichprobenprüfungen betreffend die in den verschiedenen Bereichen gewährten Beiträge zu vereinheitlichen.

i) Nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigte Zahlungen

Im Jahr 2020 betrug der Indikator für Zahlungspünktlichkeit der Region -18,54 Tage. Jedoch wurde eine bedeutende Anzahl von Zahlungen (insgesamt 0,8 Mio. Euro) nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigt.

Die Region hat mitgeteilt, dass zur Behebung dieses Problems im Jahr 2021 eine Reihe von Ausgabenkapiteln zwecks Vereinfachung der Verfahren zur Begleichung der Rechnungen zusammengeschlossen wurde. Ferner hat die Verwaltung mitgeteilt, dass die Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen ständig monitoriert werden, um deren Abstimmung mit den Daten aus der Buchhaltung zu gewährleisten, und ein vierteljährlicher Report mit den Kenndaten der nach dem Ablauf der rechtmäßigen Frist beglichenen Rechnungen den betreffenden Organisationsstrukturen für die entsprechenden Entscheidungen übermittelt wird.

Die oben angeführten Maßnahmen zur Abstimmung der Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen mit jenen aus der Buchhaltung sowie der Maßnahmen zur Behebung der Zahlungsverzögerungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings festgestellt, dass diese nicht zu den gewünschten Erfolgen führten, da die Zahlungsverzögerungen im Haushaltsjahr 2021 sogar zugenommen haben (0,9 Mio. Euro).

Trotz des äußerst positiven Indikators für Zahlungspünktlichkeit ist also der Gesamtbetrag der Zahlungsverzögerungen immer noch erheblich.

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass der Betrag der nach Ablauf der Frist getätigten Zahlungen im ersten Quartal in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Haushaltsjahres und der Eröffnung des darauffolgenden erfasst wird.

j) Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation

Der Art. 58-*quater* des RG Nr. 15/1983 – eingeführt durch Art. 42 Abs. 1 des RG vom 11.6.1987, Nr. 5 – sieht die Entrichtung einer jährlichen finanziellen Zuweisung, im Rahmen des Haushaltsansatzes, zugunsten des Clubs für Erholung und Rekreation der Regionalbediensteten sowie die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region vor.

Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.12.1993, Nr. 537, mit dem *jede Bestimmung, aufgrund deren die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 zugunsten von Vereinen oder Organisationen der öffentlichen Bediensteten in jedweder Form und aus jeglichem Grund öffentliche Finanzressourcen zuweisen oder öffentliche Bedienstete einsetzen müssen oder dürfen, aufgehoben wurde.*

Im Zuge der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass im diesbezüglichen Kapitel des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2021-2022-2023 kein Betrag angesetzt wurde und dass im Jahr 2021 keine Schritte zur Aufhebung des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 unternommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Problem auch in der Ordnung der Autonomen Provinz Trient festgestellt worden war, die aber die betreffende Bestimmung in Anpassung an die auf gesamtstaatlicher Ebene bereits seit 1994 bestehenden Bestimmungen umgehend aufgehoben hat.

k) Einrichtungen mit Beteiligung der Region

In Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs zum Stand der Umsetzung des Rationalisierungsplans Folgendes mitgeteilt:

- Die unentgeltliche Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde noch nicht abgeschlossen, da Letztgenannte mit der Italienischen Zentralbank im Kontakt sind, um die Vorabgenehmigung seitens der EZB zu erhalten. Der Abtretungsvertrag, dessen jeweiliger Inhalt mit den beiden Provinzen bereits abgesprachen wurde, enthält eine Klausel, die die Provinzen verpflichtet, im Falle einer eventuellen Abtretung ihrer Beteiligung an Dritte auch die von der Region zur Deckung der EIB-Kredite geleistete Garantie mit abzutreten.
- Das gemeinsame Reorganisationsprojekt von Euregio Plus SGR, an welcher derzeit Pensplan Centrum AG (In-House-Gesellschaft der Region und der beiden Autonomen Provinzen) zu 51 %, die Provinz Bozen zu 45 % und die Provinz Trient zu 4 % beteiligt sind, sieht vor, dass die Autonome Provinz Trient einen weiteren Anteil von 41 % erwirbt. Der Zeitplan für den Abschluss dieses Geschäfts wurde noch nicht festgelegt, weil Pensplan Centrum AG den betreffenden Körperschaften im November 2021 die beeidigte Schätzung des aktuellen Aktienwerts übermittelt hat und nun auf die erforderlichen Entscheidungen der Provinz Trient wartet.
- Hinsichtlich der geplanten Abtretung der Beteiligung an Interbrennero SpA sind im Jahr 2021 keine Neuigkeiten eingetreten. Laut dem außerordentlichen Revisionsplan wird bei der

Umsetzung der Veräußerung das Projekt des Mehrheitsgesellschafters (Autonome Provinz Trient) berücksichtigt, das die Angliederung oder den Verkauf an die Brennerautobahn AG vorsieht. Die diesbezüglichen Fristen und Modalitäten hängen allerdings vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Autobahnkonzession für die Strecke Brenner-Modena ab. Da die Region in erster Linie den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils bewahren will, wird das Geschäft erst dann abgeschlossen, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Die Mitteilung der Region wird zur Kenntnis genommen und es wird festgestellt, dass sich die bei der Billigung der Rechnungslegungen 2019 und 2020 beschriebene Situation im Jahr 2020 nicht wesentlich verändert hat.

Weitere Bemerkungen zu den Einrichtungen mit Beteiligung der Region sind im diesbezüglichen Abschnitt angeführt.

1) Buchhalterische Aspekte

Abschreibungsfonds Immobilienvermögen

In den Begleitberichten zu den Entscheidung Nr. 3/2019/PARI, Nr. 2/2020/PARI und Nr. 1/2021/PARI hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Bedenken über die Berechnung der Abschreibungsfonds des unbeweglichen Vermögens geäußert, die nach dem Marktwert berechnet wurden, obwohl das Immobilienvermögen ab 2018 infolge der von den Vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI erhobenen Einwände auf der Grundlage des Kaufpreises bzw. – wenn dieser nicht vorhanden ist – auf der Grundlage des Katasterwerts gemäß Haushaltsgrundsatz 9.3 der Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 bestimmt wird. Der Bestand der Abschreibungsfonds wurde jedoch nicht entsprechend angepasst.

Die Region bringt in ihren Gegenäußerungen einige Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Machbarkeit einer Kürzung der Abschreibungsfonds zum Ausdruck, weil diese (auch hinsichtlich der IT-Vorgänge) Daten der bereits abgeschlossenen und genehmigten Rechnungslegungen betreffen würde. Sie unterstreicht, dass es sich um ein verwaltungs- und IT-technisch aufwendiges und somit auch kostspieliges Verfahren handelt, da es die Neuberechnung des Fonds über 5 Jahre und die anschließende Übernahme der Daten in die Rechnungslegung erfordert, ohne dabei eine spürbare Veränderung der Endwerten zu bewirken.

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde die Körperschaft aufgefordert, die Auswirkung dieser Diskrepanz genau zu quantifizieren, um sie im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Region zu bewerten und angesichts der begrenzten Anzahl der Gebäude die Möglichkeit einer Berichtigung der Neuberechneten Werte zu prüfen.

Beteiligung an der Gesellschaft Air Alps Aviation

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 22.12.2021, Nr. 250 die Auflösung der Gesellschaft zur Kenntnis genommen, den Wert der Beteiligung auf null gestellt und die zuständigen Ämter mit den erforderlichen buchhalterischen Eintragungen beauftragt.

Dem von der Regionalregierung genehmigten Rechnungslegungsentwurf ist die erfolgte Streichung der Beteiligung aus dem Vermögen der Körperschaft zu entnehmen.

Passiver Rückstand für die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Region

In der Rechnungslegung 2020 hat die Region einen passiven Rückstand aus dem Jahr 2018 in Höhe von 350.000 Euro für die eventuelle Gründung der Gesellschaft „Brenner Corridor“ verbucht, die als Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung als Alternative zur Umwandlung der Brennerautobahn AG in eine In-House-Gesellschaft zwecks Übernahme der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena im Sinne des Art. 13-*bis* des GD Nr. 148/2017 in Frage kommen sollte.

Die Beibehaltung des Rückstands im Haushalt der Körperschaft widerspricht dem Grundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung, weil die Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr nicht fällig ist, da die Gründung genannter Gesellschaft rein hypothetisch, wenn nicht sogar – angesichts der im Jahr 2021 eingetretenen Gesetzesänderungen in Hinblick auf Erneuerung der Autobahnkonzession – überholt ist.

In ihrer Antwort bestätigte die Regionalverwaltung ihre Entscheidung, den Betrag unter den passiven Rückständen beizubehalten, weil das Verfahren zur Vergabe der Konzession noch nicht festgelegt ist.

Es werden demnach die in den vorhergehenden Billigungsverfahren geäußerten Bedenken bestätigt.

0,50%-Einbehalt laut Art. 30 Abs. 5-*bis* des Kodex der öffentlichen Verträge.

Verbuchungsmodalitäten

Bei der Stichprobenkontrolle der Zahlungsaufträge anlässlich der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2020 wurde eine nicht korrekte Handhabung des im Art. 30 Abs. 5-*bis* des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen obligatorischen 0,50%-Einhalts auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge festgestellt.

In ihrem Antwortschreiben erklärte die Region, dass der betreffende Einbehalt zweckgebunden und als Rückstand verbucht wird, da es eine Verbindlichkeit gegenüber Lieferanten darstellt.

m) Anpassung an die Transparenzbestimmungen

In puncto Anpassung der Regionalgesetze an die staatlichen Transparenzbestimmungen erwies sich der Schutz der Rechte der Bürger und im Allgemeinen der Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Verwaltung haben, in den vorhergehenden Jahren als verbesserungsbedürftig, weil einige Regionalbestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. eine Einschränkung dieser Rechte bewirken.

Die Region teilte in ihrem Antwortschreiben mit, dass 2021 keine Gesetzesmaßnahmen in Sachen Transparenz und Zugang zu Informationen/Daten und Dokumenten erlassen wurden. Dabei bestätigte sie, dass die Organisationsstrukturen darauf bedacht sind, sowohl hinsichtlich der auf die Region anwendbaren gesamtstaatlichen Bestimmungen als auch der einschlägigen regionalen Bestimmungen (RG Nr. 10/2014, geändert durch RG Nr. 16/2019) ein angemessenes Niveau an Transparenz und Aktenzugang zu gewährleisten.

Die Region berichtete ferner, dass sämtliche Organisationsstrukturen und die Mitarbeiter des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sich aktiv an der Überarbeitung und Migration der Dokumente auf die neue offizielle Website beteiligt haben, die eine deutliche Verbesserung in Sachen Transparenz gewährleisten soll. Laut Antwortschreiben der Region habe diese Mitwirkung am Überarbeitungs- und Migrationsprozess bei den Bediensteten das Bewusstsein gestärkt, dass die Transparenz zu den wirksamsten Instrumenten zur Vorbeugung von Verwaltungsmissständen darstellt.

Die im Haushaltsjahr 2021 getroffenen Maßnahmen, insbesondere was die Verbesserung der Transparenz anbelangt, werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird erneut unterstrichen, dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 eine Grundleistung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung darstellen und als solche auch für die Regionen mit Sonderstatut bindend sind. Dank der im GvD Nr. 33/2013 (Art. 49) enthaltenen Schutzklausel können die mit Sonderautonomie ausgestatteten Körperschaften zwar *andere Formen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen* vorsehen, die jedoch nicht einschränkend sein dürfen.

2. **Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)** Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 29.6.2020, Nr. 108 das WFDR 2021-2023 und mit Beschluss vom 5.11.2020, Nr. 183 den „Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) 2021-2023“ genehmigt.
3. Der mit RG vom 16.12.2020, Nr. 6 genehmigte **Haushaltsvoranschlag** 2020-2022 sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 360,4 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 411,4 Mio. Euro auf Rechnung Kassa mit einem voraussichtlichen anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 39,4 Mio. Euro vor. Im RG vom 16.12.2020, Nr. 5 (**Stabilitätsgesetz der Region 2021**) wurden für das

Haushaltsjahr 2021 Neufinanzierungen von Regionalgesetzen in Höhe von 4,5 Mio. Euro und Kürzungen vorübergehender Ermächtigungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro vorgesehen.

4. Infolge des **Nachtragshaushalts** laut RG vom 27.7.2021, Nr. 5 ergaben sich Einnahmen- und Ausgabenänderungen in Höhe von 242,3 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 299,6 Mio. Euro auf Rechnung Kassa. Der neu berechnete Kassenfonds zum 1.1.2021 beträgt 233,6 Mio. Euro, der gebundene Mehrjahresfonds beläuft sich auf 30,9 Mio. Euro.
5. Im Laufe des Haushaltsjahres wurden **Haushaltsänderungen** in Höhe von 52,5 Mio. Euro infolge der Neufeststellung der Rückstände und in Höhe von 36,2 Mio. Euro infolge von Verwaltungsmaßnahmen vorgenommen. Laut Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 dürfen nach dem 30. November – unbeschadet einiger in besagter Bestimmung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen – keine Haushaltsänderungen vorgenommen werden. Nach diesem Datum hat die Körperschaft vier Haushaltsänderungen (Behebung aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben, Änderungen im Titel „Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten“ in Höhe von insgesamt 317.700 Euro) ohne Angabe der Voraussetzungen, welche deren Erlass nach Ablauf der festgelegten Frist rechtfertigen, genehmigt.
6. Der Entwurf der **allgemeinen Rechnungslegung** der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 28.4.2022, Nr. 64 genehmigt und der Kontrollsektion Trient am 28.4.2022 (Prot. Rechnungshof Nr. 660 vom 29.4.2022) übermittelt.
7. Die im Jahresabschluss **auf Rechnung Kompetenz festgestellten Einnahmen** betragen 451,9 Mio. Euro (2020: 495,5 Mio. Euro, -8,80 %) gegenüber einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von 473,7 Mio. Euro, mit einem Feststellungsprozentsatz von 95,4 %. Die laufenden Steuereinnahmen in Höhe von 359,6 Mio. Euro machen dabei 79,5 % der Gesamteinnahmen aus.
8. Die **Zweckbindungen auf Rechnung Kompetenz** betragen 522,1 Mio. Euro (2020: 553,7 Mio. Euro, GMF ausgeschlossen) und sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,70 % gesunken. Gegenüber den endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 655,5 Mio. Euro ergibt sich ein prozentueller Nutzungsgrad der verfügbaren Mittel von 79,66 %.

Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben machen 92,62 % der Gesamtausgaben aus (2020: 92,21 %). In den letzten drei Jahren verzeichnen die Zweckbindungen für laufende Ausgaben (Titel 1) eine schwankende Entwicklung: von 388 Mio. Euro im Jahr 2019 (+3 % im Vergleich zu 2018) auf 510,6 Mio. Euro im Jahr 2020 (+31,60 % im Vergleich zu 2019) und auf 483,6 Mio. Euro im Jahr 2021 (-5,28 % im Vergleich zu 2020).

Die Zweckbindungen für Investitionen waren bis 2019 im Abwärtstrend: von 41,3 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 25,2 Mio. Euro im Jahr 2019 (-39 %). Ab 2020 ist hingegen eine leichte Zunahme zu

verzeichnen: von 27,1 Mio. Euro (+7,54 % im Vergleich zu 2019) auf 27,4 Mio. Euro im Jahr 2021 (+1,1 %).

9. Betrachtet man die **Ausgaben nach Aufgabenbereichen** (bei einem Gesamtbetrag der Zweckbindungen in Höhe von 522,1 Mio. Euro), so fällt der Großteil davon in den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ mit 80,19 % der Gesamtzweckbindungen und 81,37 % der Gesamtzahlungen, gefolgt vom Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ mit 8,80 % der Gesamtzweckbindungen, vom Aufgabenbereich 2 „Justiz“ mit 5,96 % und vom Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ mit 2,40 %. Die restlichen 2,65 % der Zweckbindungen betreffen die Aufgabenbereiche „Dienste im Auftrag Dritter“ (2,14 %), „Internationale Beziehungen“ (0,33 %) und „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“ (0,18 %).
10. Zum Abschluss der **Haushaltsgebarung** ist ein Kompetenzüberschuss in Höhe von 81,04 Mio. Euro zu verzeichnen, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Feststellungen und der Zweckbindungen unter Berücksichtigung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und Ausgaben – im laufenden Teil, auf Kapitalkonto und zur Erhöhung der Finanzanlagen – sowie der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 150,9 Mio. Euro ergibt. Im Jahr 2020 betrug das Gebarungsergebnis auf Rechnung Kompetenz 79,4 Mio. Euro.
11. Die **Einhebungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 444,6 Mio. Euro entsprechen 98,38 % der diesbezüglichen Feststellungen (2020: 90,32 %); die **Einhebungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 49,3 Mio. Euro entsprechen 98,38 % der festgestellten Rückstände (2020: 70,67 %); die **Gesamteinhebungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 493,9 Mio. Euro (2020: 510,7 Mio. Euro).
12. Die **Zahlungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 512,9 Mio. Euro entsprechen 98,23 % der diesbezüglichen Zweckbindungen (2020: 98,26 %); die **Zahlungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 7,04 Mio. Euro entsprechen 9,61 % der festgestellten Rückstände (2020: 27,03 %); die **Gesamtzahlungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 519,9 Mio. Euro (2020: 568,2 Mio. Euro).
13. Die im Informationssystem **SIOPE** aufscheinenden Einhebungen, Zahlungen und liquiden Mittel stimmen mit den Daten der Haushaltsrechnung und des Schatzmeisters überein.
14. Der **Kassenbestand** am Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 207,5 Mio. Euro (Ende 2020: 233,6 Mio. Euro). Im Jahre 2021 hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen.

15. Was das **Haushaltsgleichgewicht im Haushaltsvoranschlag** anbelangt, sind die Salden des laufenden Teils für jedes der berücksichtigten Haushaltsjahre positiv und die Salden auf Kapitalkonto in Höhe des entsprechenden Betrags des laufenden Teils negativ. Hinsichtlich des **Gleichgewichts auf Rechnung Kassa** wurde **im Haushaltsvoranschlag** ein nicht negativer Endkassenfonds gewährleistet. Im **Jahresabschluss** sind ein Kompetenzergebnis und Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 81,04 Mio. Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 78,9 Mio. Euro (78,2 Mio. Euro im laufenden Teil und 0,7 Mio. Euro auf Kapitalkonto) zu verzeichnen.
16. Laut Art. 79 Abs. 4-*quater* des DPR Nr. 670/1972 i.d.g.F. muss die Region Trentino-Südtirol den **Haushaltsausgleich** erreichen, d. h., dass auf Rechnung Kompetenz kein negativer Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben bestehen darf. Die endgültigen Einnahmen sind die laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD Nr. 118/2011, die endgültigen Ausgaben sind die laut Titel 1, 2 und 3 derselben Haushaltsvorlage. Gemäß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung werden der im Jahresabschluss endgültig festgestellte Verwaltungsüberschuss und der gebundene Mehrjahresfonds berücksichtigt. Der im Haushaltsjahr 2021 verzeichnete Saldo beläuft sich auf 81,04 Mio. Euro. Laut Gesetz Nr. 145/2018 (Abs. 820 ff.) ist die Regionalverwaltung nicht mehr verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Übersicht der Überprüfungsergebnisse und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu übermitteln; die Erreichung des im vorstehenden Absatz erwähnten Zieles muss nunmehr in der Allgemeinen Rechnungslegung anhand der Vorlage laut Anlage 10 zum GvD Nr. 118/2011 nachgewiesen werden.
17. Der **gebundene Mehrjahresfonds** der Ausgaben beläuft sich auf insgesamt 30,5 Mio. Euro zur Deckung der für die künftigen Haushaltsjahre beschlossenen Zweckbindungen und sieht 9,2 Mio. Euro für den laufenden Teil, 3,6 Mio. Euro auf Kapitalkonto und 17,7 Mio. Euro für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen vor.
18. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 2.3.2022, Nr. 29 wurden nach Einholung der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung die **ordentliche Feststellung der aktiven und passiven Rückstände** zum 31.12.2021 und die damit verbundene Haushaltsänderung genehmigt. Gemäß dem Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde diese Maßnahme samt Anlagen dem Schatzamt übermittelt (Z. 6 des beschließenden Teils). In der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände ist die Streichung von Posten (uneinbringliche oder nicht bestehende Forderungen und förmlich nicht bestehende

Verbindlichkeiten) im Sinne des Haushaltsgrundsatzes Nr. 9.1 laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 angemessen zu begründen.

19. Die **aktiven Rückstände** belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2021 auf 8,09 Mio. Euro mit einer Verringerung um 83,84 % im Vergleich zum Vorjahr (50,07 Mio. Euro). Der Index betreffend den Abbau der aktiven Rückstände infolge der Einhebungen – berechnet im Verhältnis zu den zu Jahresbeginn bestehenden Rückständen – beträgt 98,38 %. In der Rechnungslegung scheinen keine über 5 Jahre alten Rückstände auf.

Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (7,6 Mio. Euro), entsprechend 94,45 % der gesamten aktiven Rückstände. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates hat mit Schreiben vom 2.5.2022, Prot. Nr. 85427 erklärt, dass der Betrag der Forderung schätzungsweise in den Haushalt der Region eingetragen wurde, da sich die vom Staat vorgenommenen und verfallenden Zweckbindungen zugunsten der Region auf ca. 23 Mio. Euro belaufen.

20. Die **passiven Rückstände** betragen 73,3 Mio. Euro und sind im Vergleich zum Abschluss des vorhergehenden Haushaltsjahres beinahe unverändert geblieben. Insbesondere betreffen die passiven Rückstände zu 82,92 % den Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto, zu 14,76 % den Titel 1 – Laufende Ausgaben, zu 1,85 % den Titel 7 – Durchlaufposten und zu 0,47 % den Titel 3 – Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen.

Der Großteil der Rückstände (59,5 Mio. Euro) betrifft die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums Trient.

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass sie die Modalitäten ihrer Beteiligung an der Finanzierung des Umbaus des Justizzentrums zu vereinfachen beabsichtigt, indem im nächsten Haushaltsvoranschlag die Zweckbindungen reduziert und die Mittel entsprechend angesetzt werden.

Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände – berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände – beträgt 9,61 % (2020: 27,03 %).

21. **Der jährliche Indikator für Zahlungspünktlichkeit** (DPMR vom 22.9.2014) beträgt laut Plattform für die Zertifizierung von Forderungen 21,15 Tage, die nach Ablauf der rechtmäßigen Frist getätigten Zahlungen belaufen sich auf 0,9 Mio. Euro (ca. +1,34 % im Vergleich zu 2020). Dies bedeutet, dass die Körperschaft ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten im Durchschnitt ca. 21 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Tage) begleicht, obwohl die verspäteten Zahlungen immer noch einen beachtlichen Betrag ausmachen.

Aus der offiziellen Website der Region gehen zum 31.12.2021 verfallene privatrechtliche Verbindlichkeiten in Höhe von 160,21 Euro und 1 Gläubigerunternehmen hervor (Art. 33 des GvD Nr. 33/2013).

22. Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 belief sich das **Verwaltungsergebnis**, abzüglich des zurückgelegten Anteils, auf 90,4 Mio. Euro (2020: 159,3 Mio. Euro; 2019: 227,6 Mio. Euro; 2018: 196,5 Mio. Euro; 2017: 79,6 Mio. Euro; 2016: 191 Mio. Euro).

Im Überschuss wurden 2,07 Mio. Euro in den Risikofonds für die Leistung der Garantie an die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, 1,8 Mio. Euro für die aus den Tarifverträgen erwachsenden Ausgaben, 25.000 Euro in den Risikofonds für Gerichtsverfahren und 5.900 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgelegt.

In Bezug auf die Rückstellung in den Risikofonds für Gerichtsverfahren (25.000 Euro) meldete die Region in ihrem Antwortschreiben vom 31.3.2022 (Z. 76), das Risiko des Unterliegens betreffe einen Gesamtbetrag von 33.000 Euro.

Im zurückgelegten Fond würden somit 8.000 Euro fehlen.

Die Region hat ferner 17,4 Mio. Euro für die Verluste von Pensplan Centrum AG (16,6 Mio. Euro), Euregio Plus SGR (0,7 Mio. Euro) und Südtiroler Informatik AG (6.300 Euro) zurückgelegt.

Der Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 sieht für Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, die ein negatives Geschäftsergebnis aufweisen, vor, dass die beteiligten öffentlichen Verwaltungen im nachfolgenden Jahr in einen eigens dazu bestimmten gebundenen Fonds einen Betrag zurücklegen, der – im Verhältnis zur Beteiligungsquote – dem nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnis entspricht.

Die im Zuge der Ermittlungen durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass die Region für die kontrollierte Gesellschaft Pensplan Centrum AG den ihr obliegenden Teilbetrag des Verlustes 2020 (97,29 % von 1,63 Mio. Euro) zurückgelegt hat, obwohl die Gesellschaft den Fehlbetrag vollständig mit Rücklagen aus der Neubewertung von Liegenschaften gemäß GD Nr. 104/2020 gedeckt hat¹. Auch der Verlust 2020 der Südtiroler Informatik AG, an der die Region beteiligt ist, wurde von der Gesellschaft vollständig mit anderen Rücklagen gedeckt², während der (negative) Anteil an Ertragsrücklagen der Euregio Plus SGR AG in Höhe von 1,5 Mio. Euro³ eine anteilmäßige Rückstellung von 0,756 Mio. Euro seitens der Region erfordert.

Insgesamt müssten die Rückstellungen im Verwaltungsüberschuss der Region am Ende des Haushaltsjahres 2020 15,8 Mio. Euro (15,05 für Pensplan Centrum AG und 0,756 Mio. Euro für Euregio Plus SGR AG) und nicht 17,4 Mio. Euro betragen.

Die höhere Rückstellung von 1,6 Mio. Euro bewirkt eine Reduzierung gleichen Betrags des im genehmigten Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung verfügbaren Verwaltungsüberschusses.

Die Region nimmt in ihren Gegenäußerungen die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und teilt mit, dass die den Betrag der zurückgelegten Anteile womöglich bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs betreffend die Rechnungslegung 2021 oder anlässlich der Rechnungslegung 2022 ändern wird.

23. Bei den **Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten** stimmen die Feststellungen und Zweckbindungen vollkommen überein (11,1 Mio. Euro).
24. Die Region hat für die Finanzierung von Ausgaben keine **Schulden** aufgenommen.

Die Region ist keine **Derivativerträge** eingegangen.

Im Jahr 2021 hat die Körperschaft keine Maßnahmen zur **Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten** erlassen.

Die Region hatte im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine **Bürgschaft** zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Gesamtbetrag in Höhe von 40 Mio. Euro zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite zur Unterstützung von Investitionen für örtliche Unternehmer und Infrastrukturen geleistet. Der im Haushaltsvoranschlag 2021 eingetragene Betrag beläuft sich auf 21,4 Mio. Euro. Bei Abschluss des Haushaltsjahres beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 17,3 Mio., da die Bank die Tilgungsraten ordnungsgemäß eingezahlt hat.

Wie bereits in den Berichten zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen 2017, 2018, 2019 und 2020 bemerkt wurde, unterliegen die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien der sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie ausschließlich zur Finanzierung öffentlicher Investitionen (die den Vermögenswert der Körperschaft erhöhen sollen) dienen dürfen. Die tatsächliche Zweckbestimmung der Darlehen (die dazu verwendet wurden, strukturelle Investitionen der jeweiligen Unternehmen zu finanzieren oder diesen die notwendigen liquiden Mittel zu garantieren) steht mit dieser Regel nicht im Einklang.

Bedenken bestehen auch in Bezug auf die Beibehaltung der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol nach der Veräußerung der Beteiligung der Region durch Abtretung der jeweiligen Anteile an die Provinzen Trient und Bozen, obschon die Region mitgeteilt hat, dass der bereits vereinbarte Abtretungsvertrag eine Klausel enthält, laut der die

Provinzen bei einer eventuellen Abtretung ihrer Beteiligung an Dritte auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie mit abtreten müssen.

25. Die Region muss für ein jedes der Jahre 2018-2022 15,091 Mio. Euro als **Beitrag zu den öffentlichen Finanzen** entrichten. Diese Ausgaben wurden von den Kosten abgezogen, die die Körperschaft für die Übernahme von Befugnissen betreffend die Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter bestritten hat, obwohl im Haushalt die entsprechenden Bewegungen nicht ausgewiesen wurden. Ferner konnte mit den zuständigen Ministerialämtern noch nicht geklärt werden, ob und wie der Anteil dieser Kosten, der den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen übersteigt, in den Haushalt der Region zurückgeführt werden kann.

Im Jahr 2021 hat die Region im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Statuts einen Anteil des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in Höhe von insgesamt 284,3 Mio. Euro übernommen (2020: 295,5 Mio. Euro), was 54,45 % der Gesamtausgaben der Region ausmacht.

26. Das **Rechnungsprüferkollegium** hat am 25.5.2022 den Bericht über den Entwurf der Rechnungslegung der Region genehmigt. In seinem Bericht bestätigt das Rechnungsprüferkollegium, dass weder schwerwiegende buchhalterische und finanzielle Unregelmäßigkeiten noch bereits gemeldete und nicht berichtigte Nichterfüllungen festgestellt wurden, und empfiehlt, die Gebarung nach den Kriterien der Vorsicht und der Ausgabeneindämmung auszurichten und den Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region abzuschließen. Hinsichtlich der zurückgelegten Mittel bestätigt das Rechnungsprüferkollegium deren Angemessenheit im ersten Teil der Niederschrift („Buchhalterische Verwaltung“) und verweist im einschlägigen Abschnitt auf den Anhang. Abschließend bestätigt das Rechnungsprüfungsorgan die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung und gibt eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung 2021 ab.

27. Die **Erfolgsgebarung** des Haushaltsjahres 2021 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 80,8 Mio. Euro: Zum Jahresabschluss 2020 betrug der Verlust 93,5 Mio. Euro, die Veränderung beträgt somit 12,7 Mio. Euro). Der Rückgang des Verlustes ergibt sich aus der Verbesserung des negativen Gebarungsergebnisses (von -124,3 Mio. Euro auf -104,1 Mio. Euro), den geringeren Erträgen der Finanzgebarung (-27,4 Mio. Euro) und dem positiven Beitrag des außerordentlichen Anteils (+19,8 Mio. Euro).

Das negative Ergebnis der Erfolgsgebarung, das dem positiven Ergebnis der Finanzgebarung gegenübersteht, ist vor allem auf die Anwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 150,9 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt 2021 zurückzuführen.

Diesem rein finanziellen, unter den Einnahmen eingetragenen Bestandteil entspricht kein positiver Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung, weshalb sich die Ergebnisse der Finanzgebarung stark von jenen der Erfolgsgebarung unterscheiden.

28. Die **Vermögensaktiva** zum 31.12.2021 belaufen sich auf 1.268,4 Mio. Euro und die Passiva auf 81,4 Mio. Euro, das **Nettovermögen** entspricht der Differenz in Höhe von 1.187 Mio. Euro und verzeichnet – hauptsächlich infolge der erlittenen Verluste – einen Rückgang im Vergleich zum Endwert des Vorjahres (1.270 Mio. Euro, -6,54 %).

Die Posten des Nettovermögens der Region wurden dem im Jahr 2021 geänderten Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 angepasst.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten umfassen auch den passiven Rückstand in Höhe von 59,6 Mio. Euro aus dem Haushaltsjahr 2015 betreffend die Ausgaben für den Umbau des Justizzentrums Trient, der Bedenken hervorruft.

Für diesen Betrag, der von der Körperschaft zur Finanzierung des Art. 4 Abs. 1 des RG Nr. 22/2015 zweckgebunden wurde, wurde keine Fälligkeit festgelegt, die jedoch laut den Harmonisierungsbestimmungen die Voraussetzung für die Erfassung der Zweckbindung und somit für die Beibehaltung auf Rechnung Rückstände darstellt. Die aus besagtem Regionalgesetz entstehende Verbindlichkeit sollte vielmehr dem Fonds für Aufwendungen zugeordnet werden, und zwar als Rückstellung für eine beschlossene Ausgabe, deren Fälligkeit noch nicht festgelegt wurde.

29. Der Regionalrat hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (30.11.2021 laut Art. 11-*quater* Abs. 3 Buchst. b) des GD vom 22.4.2021, Nr. 52 - eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 17.6.2021, Nr. 87) - den **konsolidierten Haushalt** 2020 der Gruppe Region genehmigt (Beschluss vom 17.11.2021, Nr. 29 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 13.10.2021, Nr. 185), der die Haushaltsergebnisse der Region, des Regionalrats und der Gesellschaften Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Brennerautobahn AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG, Trentino School of Management Scarl, Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG umfasst. Der konsolidierte Haushalt schließt mit einem negativen Wirtschaftsergebnis in Höhe von 135,8 Mio. Euro.

30. Die Körperschaften, welche die Finanzbuchhaltung führen, müssen der **Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)** den Haushaltsvoranschlag, die Rechnungslegung und den konsolidierten Haushalt binnen 30 Tagen ab deren Genehmigung übermitteln. Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023 wurde der BDAP am 18.1.2021 (Prot. Nr. 13647 - 3. Fassung) übermittelt. Die Rechnungslegung 2021 samt Anlagen ist am 26.5.2022 (Prot. Nr. 133724 - 2.

Fassung) bei der BDAP eingegangen. Die konsolidierte Rechnungslegung ist am 8.11.2021 (Prot. Nr. 278689) eingegangen.

31. Die Regionalverwaltung hat im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 175/2016 die Maßnahme zur regelmäßigen Rationalisierung der **Einrichtungen mit Beteiligung der Region** erlassen (Beschluss Nr. 251/2021), in der die Beibehaltung der Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften bestätigt wird: Pensplan Centrum AG (97,29 %, von der Region kontrollierte Gesellschaft), Brennerautobahn AG (32,29 %), Trentino School of Management S.c.a.r.l (19,50 %, In-House-Gesellschaft), Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (17,49 %), Interbrennero SpA (10,56 %), Trentino Digitale SpA (5,45 %, In-House-Gesellschaft), Air Alps Aviation GmbH (1,88 %), Südtiroler Informatik AG (1,08 %, In-House-Gesellschaft), Euregio Plus SGR AG. (51,00 %, indirekt über Pensplan Centrum AG kontrollierte Gesellschaft) und Interbrennero SpA (1,06 %, indirekte Beteiligung über Brennerautobahn AG).

In der Maßnahme wird die Veräußerung der Beteiligungen an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Interbrennero SpA und Air Alps Aviation GmbH bestätigt.

Die Air Alps Aviation GmbH, welche seit mehreren Jahren nicht mehr tätig ist und aus dem Handelsregister der Handelskammer Bozen gelöscht wurde, war im Vermögensstand der Region zum 1.1.2021 mit einem Wert von 56.500 Euro eingetragen. Sie wurde aufgrund des Beschlusses vom 22.12.2021, Nr. 250 aus den Buchhaltungsunterlagen gestrichen.

Die Region hat ferner angegeben, dass sie Beteiligungen an den instrumentalen Körperschaften Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient, Stiftung Dokumentationszentrum Lusérn, Ladinisches Kulturinstitut, Bersntoler Kulturinstitut und Kulturinstitut Lusérn hält.

Die Abtretung der Beteiligung an Interbrennero SpA und die Konsolidierung der Gesellschaft innerhalb der Brennerautobahn AG wurden bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Erneuerung der Konzession ausgesetzt.

An der Gesellschaft Euregio Plus SGR AG sind die Region (indirekt über Pensplan Centrum AG) mit 51,00 %, die Provinz Bozen mit 45 % und die Provinz Trient mit 4 % beteiligt. Die Region teilt mit, dass laut dem gemeinsamen Programm zur Abtretung der Beteiligung der Erwerb eines weiteren Anteils von 41 % seitens der Provinz Trient vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat Pensplan Centrum AG der Region und den Autonomen Provinzen die beeidigte Schätzung des aktualisierten Aktienwertes von Euregio Plus SGR AG übermittelt. Was den Zeitplan des Abtretungsverfahrens betrifft, wartet Pensplan Centrum AG derzeit auf die erforderlichen Beschlussfassungen seitens der Autonomen Provinz Trient.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 1.9.2021, Nr. 166 gemäß Art. 2 Abs. 2 des RG Nr. 4/2010 das „Programm für den Erwerb von Beteiligungen“ genehmigt, das auch den Erwerb

eines Anteils im Nennwert von 500 Euro an der Gesellschaft Trentino Lunch s.r.l. zwecks Führung des alternativen Mensadienstes (Essensgutscheine) für die Bediensteten umfasst. Mit diesem Beschluss wurde gleichzeitig auch der Entwurf der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Ausübung der analogen Kontrolle seitens der beteiligten öffentlichen Körperschaften genehmigt, welche der Autonomen Region Trentino-Südtirol die direkte Vergabe des alternativen Mensadienstes ermöglicht.

In Bezug auf die Überprüfung der Bilanzdaten der Gesellschaften mit Beteiligung der Region sind nachstehende kritische Aspekte festzustellen:

- negatives Ergebnis in Höhe von 1,6 Mio. Euro bei Pensplan Centrum AG und in Höhe von 0,6 Mio. Euro bei Südtiroler Informatik AG;
- negative EBIT-Marge bei Pensplan Centrum AG (-875 %) und bei Südtiroler Informatik AG (-1,95 %) mit einer Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (-865 % bzw. 3,05 %);
- hohe Personalkostenquote im Verhältnis zu den Betriebsaufwendungen insgesamt bei Pensplan Centrum AG (51,80 %, +2,32 % im Vergleich zu 2019), Trentino School of Management (48,71 %, +8,21 %) und Interbrennero (45,37 %, +9,95 %);
- hohe Personalkosten im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitnehmenden bei der Investitionsbank Trentino Südtirol (94.400 Euro) und Brennerautobahn AG (85.500 Euro), allerdings rückgängig im Vergleich zu 2019 (-2.600 Euro bzw. -7.100 Euro);
- negativer R.O.E. (*Return On Equity*)⁴ bei Südtiroler Informatik AG (-4,07 %), mit einer starken Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (5,92 %), sowie bei Pensplan Centrum AG (-0,67 %; 2019: 0,61 %);
- negativer R.O.I. (*Return On Investment*)⁵ bei Südtiroler Informatik AG (-3,36 %), mit einer starken Verschlechterung im Vergleich zu 2019 (+5,11 %), sowie bei Pensplan Centrum AG (-2,88 %), mit einer leichten Verbesserung im Vergleich zu 2019 (-3,01 %);
- die hohe Verschuldungsquote bei Trentino School of Management (195,05 %), allerdings leicht rückgängig im Vergleich zum Vorjahr (302,10 %); eine Verschlechterung ist bei Südtiroler Informatik AG (+21,6 %) zu verzeichnen, während bei Trentino Digitale Spa eine Verbesserung (von 73,97 % im Jahr 2019 auf 66,06 % im Jahr 2020) eingetreten ist.

Nachstehend werden weitere kritische Aspekte betreffend einige Gesellschaften dargelegt.

Pensplan Centrum AG: Es wird für notwendig gehalten, dass die Region angemessene Strategien und Kontrollen in Bezug auf die von Pensplan Centrum AG verwalteten Fonds, in die sie investiert hat, entwickelt, um eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten und den Regionalhaushalt vor möglichen Lasten zu bewahren.

Angesicht des im Jahr 2020 verzeichneten Verlustes soll die Entwicklung der Jahresabschlüsse der kontrollierten Gesellschaft aufmerksam überwacht werden, um die Wahrung der beachtlichen darin investierten öffentlichen Ressourcen zu garantieren.

Euregio Plus SGR AG: Im Laufe der Jahre wurde infolge der von dieser Gesellschaft erzielten negativen Ergebnisse eine fortschreitende Verschlechterung ihres Vermögenswertes verzeichnet, die auch durch die bei der Gesellschaftsumstrukturierung definierten Wertminderung der Aktien bestätigt wurde, weshalb die Gesellschafter der Auffassung sind, dass unbedingt ein strategischer Plan zwecks Erhaltung des Gesellschaftswerts der Sparverwaltungsgesellschaft und somit der investierten öffentlichen Mittel ausgearbeitet und umgesetzt werden muss (vgl. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol).

Im Rahmen der Gesellschaftsumstrukturierung wurde im Oktober 2018 die Umwandlung der Sparverwaltungsgesellschaft in eine In-House-Gesellschaft durch den Erwerb der sich in privater Hand befindenden Aktien seitens der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. Die geplante weitere Abtretung der Anteile von Pensplan Centrum AG an die Autonome Provinz Trient, welche derzeit einen Anteil von 4 % hält, wurde noch nicht vollzogen, weshalb die Gesellschaftsstruktur im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist (51 % Pensplan Centrum AG, 45 % Autonome Provinz Bozen, 4 % Autonome Provinz Trient).

Im Jahresabschluss 2020 wurde ein Gewinn in Höhe von 23.500 Euro verzeichnet, der zusammen mit dem im Jahr 2019 erzielten Gewinn in Höhe von 339.100 Euro die Reihe negativer Ergebnisse aus mehreren Geschäftsjahren beendete. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass auch für 2021 ein positives Ergebnis in Höhe von 193.700 Euro erwartet wird.

Brennerautobahn AG: In den vorhergehenden Billigungsberichten, auf die hier zur Gänze verwiesen wird, wurde bereits ausführlich hervorgehoben, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und die Verwaltung einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung der Unentbehrlichkeit und des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft nicht gegeben ist.

Die Region erklärt, dass sie im Laufe des Jahres 2021 einen wesentlichen Beitrag zu den Bestrebungen im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession für die Brennerautobahn geleistet hat, und zwar durch intensive und vertrauliche Gespräche und Verhandlungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region mit den Ministerien, um eine Alternative zur öffentlichen Ausschreibung zu finden, da sich die Vergabe an eine rein öffentliche Gesellschaft aufgrund der Schwierigkeit, die privaten Anteilseigner abzufinden, als nahezu undurchführbar erwies.

Der Art. 2 Abs. 1-*bis* des GD vom 10.9.2021, Nr. 121 - eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 9.11.2021, Nr. 156 - eröffnet die Möglichkeit, die Konzession in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 13-*bis* Abs. 1 des GD Nr. 148/2017 - umgewandelt durch das Gesetz Nr. 172/2017 - zu vergeben, indem auch auf die im Art. 183 des GvD vom 18.4.2016, Nr. 50 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Verfahren zurückgegriffen wird.

Durch diese Bestimmung wird das Modell der institutionellen Zusammenarbeit (*In-House-Providing*) überholt, da sie eine Vergabe der Autobahnkonzession mittels Projektfinanzierung erlaubt. Die neue Frist für den Abschluss des Vergabeverfahrens wurde auf den 31.12.2022 festgelegt.

Laut der neuen Regelung ist der gesamte „Eisenbahnfonds“ nach einem genauen Zeitplan in den Staatshaushalt zu überweisen, somit werden die Modalitäten und die Zeiten für die Neuvergabe der Konzession und die Pflicht zur Überweisung des besagten Fonds in den Staatshaushalt voneinander unabhängig.

Das Machbarkeitsprojekt mit den für den Betrieb der Infrastruktur, der dazugehörigen Bauten und der innovativen Projekte notwendigen Investitionen erfordert in Anbetracht der unsicheren Rahmenbedingungen, die sich mittel- und langfristig stark verändern und die Solidität der Konzessionsnehmergesellschaft beeinträchtigen könnten. insbesondere in finanzieller Hinsicht eine sorgfältige und umsichtige Bewertung der Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Was die Eindämmung der Ausgaben und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder betrifft, wurde mit RG Nr. 16/2016 (Art. 10 Abs. 1 und 2) das GvD Nr. 175/2016 (Art. 11 Abs. 2, 3, 6 und 10) übernommen. In Bezug auf die Vergütungen für die Mitglieder der Verwaltungsorgane der Gesellschaft darf in jedem Fall die Obergrenze von 240.000 Euro jährlich einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Lasten des Empfängers nicht überschritten werden, wobei auch die von anderen öffentlichen Verwaltungen oder öffentlich kontrollierten Gesellschaften entrichteten Vergütungen zu berücksichtigen sind (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) des RG Nr. 16/2016, aufgrund des entsprechenden Verweises im Art. 10 Abs. 2).

Die Brennerautobahn AG scheint in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) erstellten Verzeichnis laut Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 196 auf und unterliegt demnach den Bestimmungen und Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen.

Im Amtsblatt der Region vom 19.5.2022, Nr. 1 wurde allerdings das RG vom 19.5.2022, Nr. 3 veröffentlicht, dessen Art. 4 die Ausnahmeregelung betreffend die Höchstvergütung und die Höchstanzahl der Verwaltungsratsmitglieder der A22 bis zum Jahr 2024 verlängert. Über diese Bestimmung bestehen starke Verfassungsmäßigkeitszweifel.

Diese Bestimmung tastet nämlich die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilrechtsordnung, die Grundsätze der Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben der kontrollierten Gesellschaften sowie den Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 97, Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1), Art. 117 Abs. 3 und Art. 119 Abs. 1 der Verfassung an, da sie dem Art. 11 des GvD Nr. 175/2016 widerspricht (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 72/2014, Nr. 144/2016 und Nr. 86/2022). Unter diesen Voraussetzungen hat die Regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs – Sitz Trient im Sinne der institutionellen Zusammenarbeit dem Präsidium des Ministerrates den Art. 4 des RG Nr. 3/2022 zwecks eventueller Einleitung der Maßnahmen laut Art. 127 Abs. 1 der Verfassung unterbreitet.

Interbrennero SpA: Obwohl die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 nach mehreren Verlustjahren die Haushaltsausgeglichenheit erzielt hat, sind die anlässlich der gerichtlichen Billigung der vorhergehenden Rechnungslegungen formulierten Kritiken bezüglich einer Beibehaltung der Beteiligung der Region nicht hinfällig. Die betrieblichen Schwierigkeiten der Gesellschaft mit Beteiligung der Region bestehen weiterhin, weshalb die Maßnahmen betreffend die Abtretung der eigenen Anteile umzusetzen sind, da der Gesellschaftszweck der Interbrennero SpA der Vorgabe der öffentlichen Zielsetzung nicht entspricht.

Investitionsbank Trentino Südtirol: Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 im Sinne des Art. 2 Abs. 2-bis des RG vom 14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. genehmigte unentgeltliche Abtretung der gesamten Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG im Wert von 21,63 Mio. Euro an die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die in Erwartung der erforderlichen Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde immer noch nicht abgeschlossen ist und sich unerklärlicherweise weit hinauszögert, rechtfertigt nicht die Beibehaltung von Beteiligungen der Gebietskörperschaften an Geschäftsbanken (vgl. Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Südtirol Nr. 3/2021/PARI). Dass außerdem die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG die Bürgschaft der Region zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite dazu verwendet hat, um Privatunternehmen zu finanzieren, verletzt die im Art. 119 Abs. 6 der Verfassung verankerte „goldene Regel“, laut der die Verschuldung ausschließlich für Investitionsausgaben gestattet ist.

32. Im Gebarungsbereich legt die Körperschaft unter Buchst. j) die **Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten** gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit Beteiligung der Region dar und sie erklärt, dass die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten

gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung der Region von den jeweiligen Revisionsorganen bestätigt wurde.

In Bezug auf Bersntoler Kulturinstitut, Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA bestehen nachgewiesene Inkongruenzen zwischen den Buchhaltungsdaten der Region und jenen der jeweiligen Einrichtung. Die Verwaltung wird aufgefordert, sofern sie nicht bereits dafür gesorgt hat, die notwendigen Schritte für die Angleichung der Buchhaltungsunterlagen einzuleiten.

33. Die **Personalkosten** belaufen sich 2021 auf 35,9 Mio. Euro. Der Anteil an den laufenden Ausgaben beträgt 7,44 %. Im Jahr 2020 wurde in dieser Gruppierung eine Ausgabe in Höhe von 37,3 Mio. Euro zweckgebunden (7,31 % der laufenden Ausgaben). Am Ende des Haushaltsjahres 2021 standen 659 Personen im Dienst (zum 31.12.2020 waren es 675).

Berechnet man den Personalstand nach Vollzeitäquivalenten, so standen der Region zum 31.12.2021 601,22 Vollzeiteinheiten (davon 37 mit befristetem Arbeitsverhältnis) zur Verfügung (im Jahr 2020 waren es 600,05, davon 42,33 mit befristetem Arbeitsverhältnis).

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 70/2021 wurde die neue Verordnung betreffend die mit dem Dienstverhältnis bei der Region vereinbarten Aufträge und Tätigkeiten und damit verbundene Haftung genehmigt. Mit dem Teilabkommen vom 30.9.2020 wurde im koordinierten Text der tarifvertraglichen Bestimmungen betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal der Art. 26-ter betreffend das agile Arbeiten eingeführt. Im Jahr 2021 wurden 15.981 Tage im Smart-Working-Modus gearbeitet, dies entspricht 27,12 % bei den Zentralämtern, 1,06 % bei den Friedensgerichten und 2,47 % bei den Gerichtsämtern.

34. Bezüglich der **Kreditgewährungen** an die beiden Autonomen Provinzen oder ihre instrumentalen Einrichtungen im Sinne des RG Nr. 8/2012 wird nochmals auf die in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegung angeführten Bemerkungen verwiesen.

Insbesondere ist zu bemerken, dass in den Rückzahlungsplänen anscheinend die Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (nach dem Verschuldungen ausschließlich bei gleichzeitiger Genehmigung von Tilgungsplänen, „deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet“, zulässig sind) nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden und dass die für die Kreditgewährung zugunsten Cassa del Trentino vorgesehene Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung (Bullet-Darlehen) dem Art. 62 Abs. 2 des GD Nr. 112/2008 – umgewandelt in das Gesetz Nr. 133/2008 – widerspricht.

Für das Jahr 2021 hat die Regionalregierung am 26.2.2021 das „Promemoria für die Regionalregierung“ des Generalsekretärs genehmigt, in dem der Stand der Programme laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. zusammengefasst und deren Ergebnisse gutgeheißen werden.

Insgesamt und zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse zum Jahresende 2021 wie folgt dar:

	Finanzierte Projekte	Entrichtete Beträge	% entrichtet	Abgerechnete Beträge	% abgerechnet	Der Region zurückgezahlte Beträge	Der Region noch zurückzuzahlende Beträge	Zu entrichtende Beträge	Zurückgezahlte + noch zurückzuzahlende + zu entrichtende Beträge insgesamt
Aut.Prov. TN	350.000.000	348.348.018	-99,53	344.729.610	98,96	65.154.273	283.193.745	1.651.982	350.000.000
Aut.Prov. BZ	306.184.937	290.137.793	-94,76	290.137.793	100,00	96.071.660	194.066.133	16.047.144	306.154.937
Ins-gesamt	656.184.937	638.485.810	-97,30	634.867.403	99,43	161.225.933	477.259.877	17.699.127	656.184.937

Die Region hat noch keine genaue Übersicht über die Beträge erstellt, die tatsächlich für Maßnahmen im Einklang mit Art. 119 Abs. 6 der Verfassung⁶ verwendet werden (bzw. wurden); dabei muss jegliche Verwendung der gewährten Kredite sowohl auf Rechnung Kompetenz als auch auf Rechnung Rückstände seitens der beteiligten Rechtssubjekte im Einklang mit besagter Verfassungsbestimmung und mit dem Gesetz Nr. 350/2003 erfolgen.

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Kreditgewährungen an die Provinzen und ihre instrumentalen Einrichtungen wurde immer noch nicht festgelegt.

Die Region hat noch 17,7 Mio. Euro an Finanzinstrumenten (davon 1,7 Mio. an die Autonome Provinz Trient und 16,0 Mio. Euro an die Autonome Provinz Bozen) zu entrichten.

Aus den im Zuge der Ermittlungen eingeholten Informationen geht hervor, dass die Anteile der Klasse B des Strategischen Fonds für die Gebietsentwicklung von Trentino-Südtirol (Gemeinsamer geschlossener Wertpapierfonds) im Jahr 2021 sowohl für den Teilfonds betreffend die Provinz Trient als auch für jenen betreffend die Provinz Bozen im Vergleich zum Stand am 31.12.2020 beachtlich an Wert eingebüßt haben.

Im Verwaltungsreglement für den Strategischen Fonds wird Nachstehendes festgelegt: Wenn der Gesamtbetrag laut endgültigem Verteilungsplan in Bezug auf die Anteile der Klasse A (Rentenfonds, die mit der Region ein Abkommen geschlossen haben) und der Klasse B (den Provinzen und ihren abhängigen Gesellschaften vorbehalten) nicht erlaubt, den für beide Klassen gezeichneten und eingezahlten Betrag zur Gänze zu decken, wird zu Gunsten der Anteile der Klasse A und zu Lasten der Klasse B ein Betrag verteilt, der die Rückzahlung des gezeichneten und eingezahlten Kapitals abzüglich eventueller Teilrückerstattungen und verteilter Erträge ermöglicht.

Wie die Region hinsichtlich des Teilfonds betreffend die Provinz Bozen mitteilte, hatten aufgrund dieser Bestimmungen die im vierten Quartal 2021 getätigten Teilrückerstattungen einen „Fehlbetrag“ in Höhe von 14,5 Mio. Euro zur Folge; bezüglich des Teilfonds betreffend die Provinz Trient wurde ein Betrag in Höhe von 16,5 Mio. Euro dem Garantiekonto zu denselben Zwecken gutgeschrieben.

Diese Art von Investitionen – obschon sie im RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. vorgesehen ist – scheint also erhebliche Risikomargen aufweisen, die angesichts der investierten und sorgfältig zu wahrenden öffentlichen Ressourcen ein ständiges Monitoring des Wertes der Anteile erfordern. Da diese Mittel zur Unterstützung örtlicher Unternehmen verwendet werden, sind außerdem die EU-Bestimmungen in Sachen staatliche Beihilfen (Art. 107 und 108 AEUV und Durchführungsverordnungen) zu beachten, laut denen bekanntlich die Europäische Kommission über die im Art. 1 des RG Nr. 8/2012 und in den entsprechenden Beschlüssen der Landesregierungen von Trient und Bozen vorgesehenen Beihilfen benachrichtigt werden muss.

35. Im Laufe des Jahres 2021 hat die Region angesichts der von den Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol in der Entscheidung Nr. 1/2021/PARI geäußerten Bedenken betreffend die Verordnungsbestimmungen über die **Auszahlung von Beiträgen und Zuschüssen** für Initiativen im Bereich des Schutzes und der Förderung der regionalen Sprachminderheiten, für Initiativen zur Förderung und Entwicklung des Integrationsprozesses Europas, für Initiativen von besonderem Belang für die Region sowie für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, drei Anpassungen vorgenommen und nachstehende Dekrete des Präsidenten der Region veröffentlicht:

- DPREg. vom 2.9.2021, Nr. 49 *„Änderung zu der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4. März 2005, Nr. 5/L erlassenen Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe“*. Durch das neue Dekret wurde im Art. 2 Abs. 2 des DPRA Nr. 5/L/2005 der zweite Satz gestrichen, laut dem die Finanzierungen für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, keiner Kürzung unterlagen, wenn die getätigten Ausgaben niedriger als die zugelassene Ausgabe waren;
- DPREg. vom 26.11.2021, Nr. 61 *„Erlass der Ergänzung der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 51 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 i.d.g.F. für den Teil betreffend den Bereich europäische Integration und Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“*. Laut diesem Dekret dürfen die Beiträge von sämtlichen

Sportvereinen bzw. -gesellschaften beantragt werden; vorher waren die Beiträge nur für Amateursportvereine ohne Gewinnzweck und ohne Gewinnausschüttung an die Mitglieder bestimmt.

- DPREg. vom 26.11.2021, Nr. 62 „*Erlass der Ergänzung und Änderung der mit DPREg. vom 6. November 2020, Nr. 50 erlassenen Durchführungsverordnung zu dem mit DPRA vom 23. Juni 1997, Nr. 8/L genehmigten vereinheitlichten Text für den Teil betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monographien, Studien und Werken von regionalem Belang*“. Durch dieses Dekret werden die Beiträge der Region auch auf Dokumentarfilme ausgedehnt; bisher konnten sie nur für Bücher in gedruckter oder digitaler Form gewährt werden.

Die Überprüfung der 2021 von der Region genehmigten Änderungen zu den internen Durchführungsverordnungen ergibt allerdings, dass in sämtlichen Verordnungen ein kritischer Aspekt fortbesteht, da sie auch weiterhin das Einreichen von Belegen in Höhe der gewährten Finanzierung und nicht der zugelassenen Gesamtausgabe vorsehen.

Da die Finanzierungen für die verschiedenen Initiativen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der zugelassenen Ausgaben gewährt werden (80 % und 90 % für die Finanzierung humanitärer Initiativen), ist eine solche Dokumentation notwendig, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Empfänger zu überprüfen und um insbesondere die Region in die Lage zu versetzen, eine Neufestsetzung der Finanzierung zu beschließen, wenn die für die Durchführung der Initiative tatsächlich getätigten Ausgaben niedriger als die zugelassene Ausgabe ausfallen sollte.

In ihrem Antwortschreiben auf die Anfrage des Rechnungshofs hat die Region erklärt, dass die Mitteilungen betreffend die Gewährung der Finanzierungen nun auch die Aufforderung enthalten, die Belege für die gesamte bestrittene und vom Empfänger erklärte Ausgabe (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen) vorzulegen.

Die Verfahrenszeiten (180 Tage laut Anlage 1 zum DPREg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L) sind immer noch zu lang.

Die Region weist in ihren Gegenäußerungen darauf hin, dass neulich eine Arbeitsgruppe mit den beiden Provinzen eingesetzt wurde, die einen Vorschlag zur Reform der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausarbeiten soll, um die festgestellten kritischen Aspekte zu beheben.

36. Hinsichtlich des **Staatlichen Wiederaufbauplans** und des **Zusatzfonds zum Wiederaufbauplan** wird zur Kenntnis genommen, dass die Region keine Finanzierungsanträge eingereicht hat. Informationshalber wurde darauf hingewiesen, dass das Justizministerium im Rahmen des

Wiederaufbauplans zwei Wettbewerbsverfahren zur Einstellung von 79 Beamten/Beamtinnen des Amtes für den Prozess, auch für die Gerichtsämter des Oberlandesgerichtssprengels Trient, ausgeschrieben hat. Für die Verfahren betreffend die Einstellung sowie die dienst-, besoldungs- und vorsorgerechtliche Behandlung besagten Personals ist weiterhin das Justizministerium zuständig.

37. Im Rahmen der Ermittlung wurde die Region um Informationen über die Entwicklung des **internen Kontrollsystems** auch mit Bezug auf den Jahresbericht des Präsidenten der Region 2020 gebeten, da der neue Fragebogen und die Leitlinien für das Jahr 2021 noch nicht zur Verfügung standen. Das mit RG Nr. 7/2016 errichtete Rechnungsprüferkollegium hat gemäß Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. e) des RG Nr. 3/2009 über die bei der Region und beim Regionalrat in Absprache mit der Kontrollsektion durchgeführte Tätigkeit Bericht erstattet.

Aus dem Bericht geht hervor, dass es als Kontrollorgan der Region zu 16 Sitzungen zusammengetreten ist und 6 obligatorische Stellungnahmen (ordentliche Neufestsetzung der Rückstände, Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2020, Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt, Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region, konsolidierter Haushalt 2020 und Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2022-2024) abgegeben, den Bericht über die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung erstellt, regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt, die steuerlichen Verpflichtungen überwacht und den Fragebogen betreffend den Haushaltsvoranschlag 2021 ausgefüllt und dem Rechnungshof übermittelt hat. Als Rechnungsprüfungsorgan des Regionalrats ist es zu 9 Sitzungen zusammengetreten und hat 4 obligatorische Stellungnahmen (ordentliche Neufeststellung der Rückstände, Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2020, erste Änderung zum Haushaltsvoranschlag und Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2022-2024) abgegeben, regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt, die steuerlichen Verpflichtungen überwacht und den Bericht über die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung erstellt. Die Niederschriften sämtlicher Sitzungen wurden ordnungsgemäß der Sektion des Rechnungshofs übermittelt; aus den Unterlagen geht hervor, dass das Rechnungsprüferkollegium keine der Sektion des Rechnungshofs oder einer anderen Behörde zu meldenden Unregelmäßigkeiten festgestellt hat.

Die **Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit** obliegt im Sinne des Art. 13 des RG Nr. 15/1983 i.d.g.F. den Abteilungsleitern, welche die Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen gewährleisten müssen.

Was die **Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit** anbelangt, hat die Region die Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf die Verwaltungsmaßnahmen der Regionalregierung

und der Führungskräfte, auf die Feststellungs- und Zweckbindungsmaßnahmen sowie auf die Liquidierungsakte mitgeteilt⁷. Die Region hat darauf hingewiesen, dass die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle durchgeführte Buchhaltungskontrolle nicht in einer stichprobenartigen Überprüfung der Liquidierungsmaßnahmen besteht, sondern sämtliche von den Ämtern der Region ausgearbeiteten Ausgabenmaßnahmen betrifft. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die meistens Zweckbindungsdekrete betrafen, hat das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle die betreffenden Akte den zuständigen Strukturen zur Berichtigung zurückgesandt⁸. Die Organisationsstrukturen haben keine Registrierung von Akten beantragt, ohne die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle angegebenen Änderungen vorzunehmen.

In Sachen **Controlling** wurde bereits unter Z. 2 Buchst. t) darauf hingewiesen, dass die Region noch kein strukturiertes Controllingssystem implementiert hat, obwohl im Laufe des Haushaltsjahres drei spezifische Leistungsindikatoren für jede Organisationsstruktur festgelegt wurden, die nun neben den Jahreszielen zu den zwecks Bewertung der Führungskräfte zu berücksichtigenden Zielen gehören.

Der **strategischen Kontrolle** hat im Jahr 2021 die Einführung der neuen Indikatoren in die Jahresziele der jeweiligen Organisationsstrukturen einen ersten Impuls gegeben.

In Bezug auf die noch nicht eingeführte **Kontrolle über die Qualität der Dienstleistungen**, auch hinsichtlich der neuen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter, welche den berechtigten Erwartungen der Beteiligten entsprechen würde, hat die Region nichts Neues gemeldet.

Die **Bewertung der Führungskräfte** durch das Unabhängige Bewertungsgremium hinsichtlich der Arbeitsleistung im Jahr 2021 war beim Abschluss der Ermittlungen des Rechnungshofs noch im Gange, während die Bewertung des Jahres 2020 über die Erreichung der Ziele, das Organisationsverhalten und die Qualität der Mitarbeiterbewertung abgeschlossen ist.

Die Region hat für die Kontrollen über die **Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist**, keine spezielle Struktur eingerichtet, da die Anzahl an kontrollierten Gesellschaften begrenzt ist. Das Generalsekretariat pflegt die institutionellen Kontakte zu den Gesellschaften; das Amt für allgemeine Angelegenheiten beschäftigt sich hingegen mit dem Verfahren für die Ernennung oder Namhaftmachung der Vertreter der Region, verfasst Richtlinien und überprüft deren Umsetzung. Die anderen Organisationsstrukturen arbeiten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit dem Generalsekretariat zusammen. Die analoge Kontrolle über die Gesellschaften erfolgt anhand von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und spezifischen Abkommen mit den jeweiligen Körperschaften.

38. Zum Thema **Öffentlichkeit und Transparenz** wird festgestellt, dass die Region im Dezember 2021 die neue offizielle Website nach der Überprüfung und Überarbeitung der Inhalte (Dokumente, Informationen, Daten) gestartet hat.

Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht betreffend Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge weist die Region auf die Sensibilisierungsarbeit der Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz gegenüber allen damit befassten Organisationsstrukturen hin, damit diese den Informations- und Bekanntmachungspflichten über das Landesinformationssystem SICOPAT nachkommen, in dem die eingegebenen Daten mit den gesamtstaatlichen Datenbanken und insbesondere mit der gesamtstaatlichen Datenbank über die öffentlichen Verträge zusammenfließen.

Die Sektion des Rechnungshofs hat auf dem OCDS-Portal der ANAC nachgeprüft, dass die Einzigsten Verfahrensverantwortlichen der Vergabestelle im Jahr 2021 472 Vergabeverfahren im Wert von insgesamt 16,5 Mio. Euro mitgeteilt haben.

Die Region teilt mit, dass die im Jahr 2021 abgehaltenen Pflichtschulungen in Sachen Korruptionsvorbeugung den Interessenkonflikt im Allgemeinen und im Rahmen der Vergabe öffentlicher Verträge, die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen sowie den Themenbereich *Revolving Doors* betrafen.

Die von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz der Informationen an die verschiedenen Stakeholder werden zwar zur Kenntnis genommen, allerdings werden die in den vorhergehenden Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen angeführten Bemerkungen zu den regionalen Bestimmungen in Sachen Bekanntmachung und Transparenz bestätigt, welche im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen über das Informationsrecht der Bürger einschränkend erscheinen.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.3.2021, Nr. 44 wurde der **Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2021-2023** genehmigt, welcher vier strategische Ziele vorsieht: *i)* Einleitung einer Markterhebung zwecks Erwerb einer technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe; *ii)* Implementierung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ in der neuen offiziellen Website; *iii)* Schulung in Sachen Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit öffentlicher Aufträge sowie Interessenkonflikte; *iv)* Ausarbeitung interner Leitlinien für die Regelung und die korrekte Handhabung der Interessenkonflikte sowie der Fälle von Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit von Aufträgen.

Die Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz hat im Laufe des Jahres 2021 keine besonders kritischen Aspekte gemeldet; in dem auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlichten Jahresbericht sind die an den strategischen Zielen (Bestimmung

und Erwerb der technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe, Implementierung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ in der neuen offiziellen Website, Schulungen und Genehmigung der neuen Verordnung in Sachen Unvereinbarkeit von Aufträgen und damit verbundene Haftung) gemessenen erzielten Ergebnisse zusammengefasst.

39. In Sachen **Vertragswesen** wurden im Jahr 2021 laut Angabe der Region Aufträge im Gesamtwert von 13,3 Mio. Euro (ohne MWSt.) vergeben, davon 0,2 Mio. Euro für Bauarbeiten, 11,7 Mio. Euro für Dienstleistungen und 1,4 Mio. Euro für Lieferungen. Der Zuschlag der Bauarbeiten erfolgte für den gesamten Betrag mittels Direktvergabe; bei den Dienstleistungsaufträgen waren Direktvergaben im Wert von 11,1 Mio. Euro und Vergaben mit vorheriger informeller Marktuntersuchung im Wert von 176.000 Euro zu verzeichnen. Unter die Direktvergaben fällt auch der Beitritt zu CONSIP-Vereinbarungen/-Rahmenabkommen in Höhe von 10,2 Mio. Euro. Bei den Lieferungen betragen die Direktvergaben ohne vorherige Marktuntersuchung 1 Mio. Euro, davon beziehen sich 904.000 Euro auf den Beitritt zu einer CONSIP-Vereinbarung.

Im Haushaltsjahr 2021 ergab sich für die Verlängerung von abgelaufenen Verträgen (betreffend 20 Verträge im Gesamtwert von 13,9 Mio. Euro) ein Gesamtbetrag von 2,3 Mio. Euro. Ab 1.11.2021 ist die Region der CONSIP-Vereinbarung „*Facility Management 4*“ beigetreten, die der Verlängerung von 5 Verträgen abhelfen soll, die im Jahr 2021 58,54 % der Geldmittel betreffend abgelaufene Verträge in Anspruch genommen haben. Für weitere 6 Verträge (die 38,13 % des Betrags der Verlängerungen für das Jahr 2021 ausmachen) wurden allerdings die Ausschreibungsunterlagen noch nicht ausgearbeitet.

Die Zweckbindungen für **Mitarbeits- und Beratungsaufträge** beliefen sich 2021 auf 219.700 Euro (2020: 205.600 Euro), davon betrafen 20.100 Euro Aufträge zur Verteidigung vor Gericht.

In Bezug auf die Ausgaben betreffend den rechtlichen Beistand ist hervorzuheben, dass 77.100 Euro für die Rückerstattung an den Regionalrat von 50 % der Ausgaben im Rahmen der anhängigen Gerichtsverfahren über die Leibrenten der ehemaligen Regionalratsabgeordneten zweckgebunden wurden.

Im Bereich Transparente Verwaltung - *Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter* wurden Aufträge im Wert von 228.800 Euro veröffentlicht.

40. Angesichts des fortwährenden **Gesundheitsnotstands wegen Covid-19** sowie der Unsicherheit hinsichtlich seiner weiteren Auswirkungen auf die Wirtschaft hat die Region, wie sie im Rahmen der Ermittlung erklärte, die Ansätze betreffend die Einnahmen aus Abgaben für die Haushaltsjahre 2021-2023 auch unter Berücksichtigung der Hochrechnungen des Wirtschafts-

und Finanzministeriums für das Jahr 2021 sehr vorsichtig im Einklang mit den im Jahr 2020 eingehobenen Beträgen geschätzt. Im Nachtragshaushalt 2021-2013 (RG Nr. 5/2021) wurden die Einnahmen aus Abgaben erhöht, wenn auch nach demselben Vorsichtsprinzip. Letzteres wurde laut Angabe der Region auch bei der Schätzung der Einnahmen aus Abgaben im Haushaltsvoranschlag 2022-2024 angewandt, deren Ansatz im Wesentlichen den im Jahr 2021 tatsächlich eingehobenen Beträgen entspricht.

Die Region hat Art und Menge der wichtigsten Beschaffungen für den Gesundheitsschutz angegeben (500 Beutel Desinfizierungsgel, 50.000 medizinische Masken, 16.000 FFP2-Schutzmasken, 170 5-Liter-Kanister Desinfizierungsgel, 50 Plexiglass-Schutzscheiben, 30 Green-Pass-Lesegeräte mit Ständer, 9 Thermoscanner); die Gesamtkosten betragen 36.200 Euro zzgl. MwSt. - sofern vorgesehen.

41. Im Jahr 2021 (drittes Jahr der 16. Legislaturperiode) hat der Regionalrat 9 **Regionalgesetze** genehmigt. Besonderes Augenmerk gilt dem Art. 2 des RG Nr. 5/2021, welcher u. a. Änderungen zum Art. 142 des Kodex der örtlichen Körperschaften einführt, um die Anwendung auf örtlicher Ebene des Art. 1 des Gesetzes Nr. 604/1962 zu gewährleisten. Der Artikel betrifft die Neueinstufung des Sekretariatssitzes in den Gemeinden, die Kur-, Ferien- oder Fremdenverkehrsorte oder Sitz wichtiger öffentlicher Körperschaften oder strategisch wichtige Gewerbe- oder Handelsstandorte sind und die nachweisen können, dass ihre finanzielle Lage die Bestreitung der Mehrkosten ohne erhebliche Belastung für die Steuerzahler ermöglicht. Die Neueinstufungskriterien werden mit Dekret des Präsidenten der Region festgelegt.

Im Gesetz werden keine Ausgaben zu Lasten der örtlichen Körperschaften angeführt; laut dem technischen Begleitbericht ergeben sich aus der Genehmigung dieses Artikels keine Ausgaben.

Die Pflicht zur Bezifferung der Ausgaben und der Deckungsmittel für die Neueinstufung der Sekretariatssitze gilt auch dann, wenn die Mehrkosten auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften entfallen. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung *gilt der Art. 81 Abs. 3 der Verfassung zum Schutz des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen als eine regelrechte Generalklausel, die sich auf sämtliche Bestimmungen auswirkt, welche eine solide Finanz- und Rechnungsführung negativ beeinflussen* (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 274/2017).

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof die durch ein staatliches Gesetz vorgesehenen Abgaben, die zu Lasten der Haushalte anderer Körperschaften gehen, wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung für verfassungswidrig erklärt und dabei hervorgehoben, dass *dieser Verfassungsgrundsatz in der Tat nicht vom Gesetzgeber umgangen werden darf, indem er den Körperschaften, die unter die sogenannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder höhere*

Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat stellt nämlich einen Gesamtkomplex dar... (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 92/1981);

42. In Bezug auf die **verfassungsgerichtlichen Verfahren** betreffend Gesetze der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis Nr. 95/2021 die vom Präsidenten des Ministerrats erhobenen Einwände für begründet befunden und die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des RG Nr. 8/2019 (Stabilitätsgesetz der Region, im Teil betreffend den Status der Gemeindesekretäre), insoweit als er den Art. 148-bis Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 in das Regionalgesetz Nr. 2/2018 einführt, wegen Verletzung des Art. 3, des Art. 51 Abs. 1 und des Art. 97 der Verfassung sowie des Art. 4 des Sonderstatuts erklärt hat. Folglich hat es auch die Verfassungswidrigkeit des Art. 148-bis Abs. 5 und 6 und des Art. 163 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 erklärt.

Das als Zwischenfrage vom Landesgericht Trient eingeleitete Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in dem Teil, in dem die 20%-Kürzung der von der Region entrichteten Leibrente für sämtliche Empfänger einer direkten oder indirekten regionalen und parlamentarischen Leibrente, das Verbot ihrer Kumulierung über den Höchstbetrag von 9.000,00 Euro brutto monatlich hinaus und die Solidaritätsbeiträge vorgesehen wurden, wurde vor Kurzem mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 136/2022 zugunsten der Region entschieden (vgl. Z. 2 Buchst. d).

Was die **Streitfälle vor den Rechtsprechungsorganen** angeht, meldet die Region nachstehende anhängige Gerichtsverfahren:

- ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betreffend die Beschwerde einer Gesellschaft, welche die Annullierung der Verwaltungsmaßnahmen der Agentur der Einnahmen und des Istituto Geografico Militare beantragt, mit denen die Grenze zwischen zwei Gemeinden festgelegt wurde (Vertretungsauftrag an die Staatsadvokatur);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht, eingeleitet durch einige Bedienstete, die ihre Einstufung nach dem Übergang in den Stellenplan der Region gemäß GvD Nr. 16/2017 beanstanden (Vertretungsauftrag an einen externen Rechtsanwalt);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Bozen betreffend eine Beweissicherung; die Region ist als Eigentümerin eines materiellen Anteils eines Mehrfamilienhauses in Bozen beteiligt (Staatsadvokatur);
- ein Verfahren vor dem Landesgericht Trient gegen einen Lieferanten betreffend einen bei der Region ausgeführten Bauauftrag (Staatsadvokatur);

- zwei Verfahren vor dem Landesgericht Trient – Sektion Arbeitsrecht, eingeleitet durch zwei Bedienstete, welche die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs enthaltenen Amtshandlungen zum Gegenstand haben (siehe Z. 2 Buchst. a) (Staatsadvokatur).

43. Mit Bezug auf die **Notwendigkeit einer Reform** der Ordnung der örtlichen Körperschaften wird auf die von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol bereits beanstandete Nichtumsetzung des Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 auf lokaler Ebene verwiesen. Laut diesem Artikel sollten die Regierungsorgane der Gemeinden und der Provinzen am Ende des Wahlmandats einen Endbericht mit der detaillierten Beschreibung der wichtigsten durchgeführten Verwaltungsaktivitäten veröffentlichen. Diese Bestimmung ist Teil eines Rechtsrahmens, der die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und den Grundsatz der Transparenz von Einnahmen- und Ausgabenmaßnahmen sicherstellen soll.

Ferner haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol starke Bedenken bezüglich der Modalitäten für die Ernennung der Rechnungsprüfungskollegien der Gemeinden laut Art. 206 des RG Nr. 2/2018 geäußert, der die „Wahl“ des Rechnungsprüfungsorgans durch den Gemeinderat vorsieht und somit offensichtlich den staatlichen Bestimmungen⁹ widerspricht, laut denen das Rechnungsprüfungsorgan örtlicher Körperschaften durch Auslosung aus einem Verzeichnis gewählt wird, in das die im Landesverzeichnis der Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder die bei der Landeskammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen aufgenommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang nämlich festgestellt, dass *die Mitglieder des Kontrollorgans besondere berufliche Voraussetzungen erfüllen und per Auslosung ernannt werden müssen - also dem Einfluss der Politik entzogen sind - und dass dieses Organ mit dem Rechnungshof – einer von der Regierung unabhängigen Institution – verbunden ist (Art.100 Abs. 3 der Verfassung). [...]*“ (Verfassungsgerichtshof Nr. 198/2012).

44. In Bezug auf die dem **Rechnungshof obliegenden Kontrollfunktionen** ist die Frage der Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region hervorzuheben.

Laut den gesamtstaatlichen Bestimmungen muss derzeit die Agentur für Tarifvertragsverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN) dem Rechnungshof eine Berechnung der Tarifvertragskosten zum Zweck der Bestätigung deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten übermitteln.

Im Falle einer positiven Bestätigung unterzeichnet der ARAN-Vorsitzende den Tarifvertrag endgültig, während im gegenteiligen Fall die Vertragsparteien die Unterzeichnung nicht

vornehmen dürfen und der ARAN-Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsausschuss die Wiederaufnahme der Verhandlungen veranlasst und nach Anpassung der Vertragskosten zum Zwecke der Bestätigung einen neuen Vertragsentwurfs unterzeichnet (vgl. Art. 47 Abs. 5, 6 und 7 GvD Nr. 165/2001).

Was die Kontrolle des Rechnungshofs über die Ermächtigung der Regierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge angeht, wird nachstehend die Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen erläutert.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde die Regierung aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23.10.1992, Nr. 421 dazu ermächtigt, die Überprüfung der *Rechtmäßigkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit* der Ermächtigung der Regierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge nach der Vorabkontrolle seitens des Rechnungshofs zu regeln. In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde mit Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 - ersetzt durch Art. 18 des GvD vom 18.11.1993, Nr. 470 - festgelegt, dass der Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ermächtigung zur Unterzeichnung der Tarifverträge überprüft.

Infolge des Gesetzes vom 15.3.1997, Nr. 59 wurde der vorgenannte Art. 51 Abs. 2 durch Art. 4 des GvD vom 4.11.1997, Nr. 396 geändert, wobei jeglicher Verweis auf die vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle gestrichen und stattdessen festgelegt wurde, dass die *Berechnung der Tarifvertragskosten* betreffend den Vertragsentwurf dem Rechnungshof *zwecks Bestätigung der Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten übermittelt wird* und dass der Rechnungshof binnen fünfzehn Tagen, eventuell nach Einholen von Ermittlungs- und Bewertungselementen, *die Glaubhaftigkeit der berechneten Kosten* bestätigt.

Durch Art. 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus die Ermächtigungen zur Unterzeichnung der Tarifverträge aus dem Verzeichnis der der Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegenden Maßnahmen gestrichen.

Was die regionale Ebene angeht, so besitzt die Autonome Region Trentino-Südtirol (genauso wie die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) laut Sonderstatut primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „*Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals*“, d. h. die ausschließliche Befugnis, die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ihres Personals in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik unter Achtung der internationalen Verpflichtungen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik zu regeln.

In Übereinstimmung mit der anfänglich in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse mit den öffentlichen Verwaltungen besagte der

Art. 4 Abs. 5 des RG vom 21.7.2000, Nr. 3: *„Der Regionalausschuss überprüft, ob der obengenannte Vertrag unter Beachtung der erteilten Richtlinien abgefasst und ob die Ausgaben­grenze berücksichtigt wurde, und ermächtigt mit eigenem Beschluss zur Unterzeichnung des Vertrages. Die Genehmigung des Vertrages unterliegt der Überprüfung seitens des Rechnungshofs.“*

In der Folge wurde der zweite Satz des Abs. 5 des RG Nr. 3/2000 durch Art. 7 Abs. 3 des RG vom 5.12.2006, Nr. 3¹⁰ aufgehoben.

Auch laut Art. 60 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 3.4.1997, Nr. 7¹¹ war die Ermächtigung seitens der Landesregierung zur Unterzeichnung der Tarifverträge einer Vorabkontrolle seitens des Rechnungshof unterworfen, wobei jedoch auf den Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 - ersetzt durch Art. 18 des GvD Nr. 470/1993 - verwiesen wurde.

Der Art. 60 Abs. 3 wurde durch das Landesgesetz vom 19.2.2002, Nr. 1 aufgehoben, da darin auf die im Art. 51 Abs. 2 vorgesehene, jedoch in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung nicht mehr vorgesehene Kontrolle verwiesen wurde.

Infolge des von der Autonomen Provinz Trient eingebrachten Rekurses wegen Zuständigkeitskonflikt mit Bezug auf das Schreiben des Rechnungshofs - Kontrollsektion Trient vom 28.5.2001 (Prot. Nr. 548) und auf den Beschluss des Rechnungshofs - Vereinigte Sektionen als Kontrollorgan vom 24.7.2001 (Nr. 42/CONTR/CL/01) , mit denen auf die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifvertragsentwürfe betreffend die Landesbediensteten beharrt wurde, obwohl die Rechtmäßigkeitskontrolle entfallen war, erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 171/2005, dass die im Statut verankerte Zuständigkeit der Provinz verletzt wurde und dass der Staat - und demnach der Rechnungshof - die beanstandete Befugnis nicht ausüben darf, weshalb die angefochtenen Maßnahmen annulliert wurden.

Der Verfassungsgerichtshof wies in diesem Erkenntnis auf Folgendes hin: *Bezüglich der Ausdehnung der laut Art. 51 Abs. 4 des GvD Nr. 29/1993 i.d.g.F. für gesamtstaatliche Tarifoerträge vorgesehenen Kontrolle auf die Provinz Trient muss hervorgehoben werden, dass es - wie die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs selbst einräumen - nicht unter die Gesetzgebungszuständigkeit der Provinz fällt, die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Berührung von Bereichen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Provinz gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen geregelt werden muss (vgl. Erkenntnis Nr. 182/1997). Die Kontrolltätigkeit muss demnach gemäß den gesamtstaatlichen Bestimmungen erfolgen, jedoch so, dass sie durch die notwendige Anpassung mit der Landesrechtsordnung vereinbar ist, ohne sich dabei jedoch auf etwaige Auflagen aus grundlegenden Bestimmungen zur wirtschaftlich-sozialen Reform zu stützen, um so mehr im Fall der Provinz Trient und vor dem Hintergrund des Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266*

(Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis).

Dies vorausgesetzt hat der Verfassungsgerichtshof *die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Maßnahmen erklärt, ... da sie den Zuständigkeitsbereich der Provinz Trient verletzen.*

In diesem Zusammenhang muss nun auf die Entwicklungen in der Rechtsetzung und in der Rechtsprechung eingegangen werden, die nach dem Erkenntnis Nr. 171/2005 stattgefunden und den allgemeinen Bezugsrahmen für die Beziehungen zwischen Staat und Region bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen erheblich verändert haben.

Allem voran ist die durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 eingeführte Reform zu nennen – mit der die verpflichtende Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung für sämtliche öffentlichen Verwaltungen sowie die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte vorgesehen und die Koordinierung der öffentlichen Finanzen bestätigt wurde –, deren Grundsätze in der gesamtstaatlichen Gesetzgebung verankert und auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie bindend sind, da sie auf die von Italien gegenüber der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zurückzuführen sind.

Die staatlichen Bestimmungen, die auf die Verfassungsreform folgten, und insbesondere jene, die eine Verstärkung der Kontrollen durch den Rechnungshof vorsahen, um die solide Haushaltsführung aller öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten, haben die Verfassungsmäßigkeitsprüfung bestanden, da der Verfassungsgerichtshof mehrfach bestätigt hat, dass die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten Kontrollen die Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofs nicht erschöpfen.

Laut Verfassungsgerichtshof kann der Staat im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und zur Wahrung von verfassungsrechtlich geschützten Interessen Formen der Kontrolle durch den Rechnungshof vorsehen, die über die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen geregelten hinausgehen, sofern diese nicht im Detail gegen die Sonderstatuten verstoßen (u. a. Erkenntnis Nr. 39/2014).

Die Bestätigung des Rechnungshofs hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge für die öffentlichen Bediensteten erfordert als Grundsatzbestimmung im Bereich der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ eine einheitliche und umfassende Überwachung, die darauf abzielt, die Ausgeglichenheit der öffentlichen Haushalte angesichts der Relevanz der Personalkosten der Gebietskörperschaften im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die dem Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik, der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, der soliden Haushaltsführung und der Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele dienen soll, wird dem Rechnungshof als dritter und unparteiischer Instanz zur Wahrung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts anvertraut, da er im Dienst der staatlichen Rechtsordnung steht (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut (GvD Nr. 266/1992) die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzverwaltung mit Bezug auf die Parameter laut Art. 81, 119 und 120 der Verfassung nicht ausschließt, da es um externe Kontrollen geht, die sich von den internen Kontrollen und von der Aufsichtsbefugnis der Region abheben, nachdem sie auf unterschiedlichen Ebenen greifen und somit nicht unvereinbar sind (Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013).

Diesbezüglich hat die Autonome Provinz Trient in ihren Gegenäußerungen erklärt, dass der rechtliche Rahmen in den letzten Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben ist und dass die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge des Personals bisher noch nie von den Autonomen Provinzen verlangt wurde. Sie behauptet ferner, dass sich aus dem geltenden rechtlichen Rahmen keine Pflicht für die Provinz ableiten lasse, die Tarifverträge des Personals der Kontrolle des Rechnungshofs zwecks Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit zu unterwerfen, da das GvD Nr. 165/2001 nicht unmittelbar anwendbar und eine solche Pflicht im Landesgesetz Nr. 7/1997 zur Regelung der Tarifverhandlungen der Autonomen Provinz Trient nicht vorgesehen sei.

Schließlich weist die Provinz darauf hin, dass die Tarifvertragskosten im Laufe der Jahre streng innerhalb der Ansätze laut den Finanzgesetzen der Provinz gehalten wurden, in denen sie gemäß den auf staatlicher Ebene abgeschlossenen Abkommen über die Arbeitskosten quantifiziert wurden.

Wie gesagt, selbst wenn man der Auffassung der Provinz zustimmen wollte, laut der die staatlichen Bestimmungen betreffend die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Landestarifverträge seitens des Rechnungshofs erst nach deren Übernahme durch ein Landesgesetz anwendbar wären, ist zu bemerken, dass es sich um Grundsatzbestimmungen in Sachen „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ und auf jeden Fall um grundlegende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Reform handelt und dass demzufolge die Provinz (genauso wie die Region) verpflichtet ist, sie umgehend umzusetzen. Selbst wenn die Provinz und die Region kein Landes- bzw. Regionalgesetz zur

Anpassung an die staatliche Regelung erlassen, unterliegen sie der obligatorischen Kontrolle (d. h. der Bestätigung) seitens des Rechnungshofs.

Wenn also die Provinz und die Region nicht dafür sorgen und die Regierung nicht direkt innerhalb der festgesetzten Fristen im Sinne des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 die Verfassungswidrigkeit der mangelnden Anpassung an die oben genannte Bestätigungspflicht beanstandet, kann der Rechnungshof auch im Nachhinein ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Zuständigkeitskonflikt einleiten oder die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Landestarifverträge, welche die obligatorische Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Ausgabe seitens des Rechnungshofs ausschließen, aufwerfen.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 24.4.2019, Nr. 93 erklärt, dass „nicht angepasste Regional- bzw. Landesbestimmungen von der Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof binnen 90 Tagen nach Ablauf der Frist angefochten werden können. Sollten sie nicht angefochten werden, so können auf jeden Fall Zwischenfragen der Verfassungsmäßigkeit aufgeworfen werden, denn selbst laut der Durchführungsbestimmung zum Statut, welche die Sonderautonomie der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen zur Geltung bringen soll, hat ein im Hauptverfahren nicht angefochtenes Regional- bzw. Landesgesetz keine besondere Rechtskraft (Erkenntnisse Nr. 147/1999 und Nr. 80/1996 sowie Erkenntnis Nr. 380/1997).“

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bestätigung der wirtschaftlich-finanziellen Tragfähigkeit der Tarifverträge betreffend das Personal der Region/der Provinzen somit bestätigt ist, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, um die es in den oben angeführten Erkenntnissen geht, muss die der Region überlassene Anpassung der im Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Bestimmungen im Rahmen einer Detailregelung erfolgen und demnach die Verfahren betreffen, die eine geregelte Vorgehensweise der Region und des Rechnungshofs gewährleisten, mit der die Starrheit des von der Verfassungsrechtsprechung festgelegten Grundsatz-Detail-Modells abgemildert wird, auf dessen Grundlage jede staatliche Detailregelung durch spätere Eingriffe des regionalen Gesetzgebers ausgehöhlt werden kann.

Die Anpassung gemäß den im GvD Nr. 266/1992 vorgesehenen Verfahren kann sich also auf diese Inhalte beziehen, da hingegen die Regelung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs nicht unter die Zuständigkeit des regionalen Gesetzgebers, sondern unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

Daraus folgt, dass die gesamtstaatlichen Bestimmungen vollständig auch in Bezug auf die Verfahrensweise zum Tragen kommen, sofern die Region nicht eine abweichende Detailregelung erlässt.

Eine fehlende Stellungnahme des Rechnungshofs bezüglich der Tragfähigkeit der Ausgaben aus den Tarifvertragsentwürfen im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln würde nämlich – auch in Anbetracht der Auswirkung der Personalkosten auf die Haushalte der Körperschaften des integrierten Territorialsystems – eine Gefahr für die Kontrolle der öffentlichen Ausgabe darstellen.

45. Zwecks Überprüfung der **Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungselemente** wurden nach statistischem Verfahren (MUS - *Monetary Unit Sampling*) und fachlichen Überlegungen 16 Einhebungsaufträge und 21 Zahlungsaufträge ausgewählt. Es ist jedoch anzumerken, dass der Detaillierungsgrad der bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Abläufe bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführten Bewertungen notwendigerweise durch den strengen und schnellen Zeitplan für die Billigung der Rechnungslegung der Region bedingt ist.

Daher kann das Ergebnis der Kontrolle von Zahlungs- und Inkassoaufträgen, die sich auf die während der Überprüfung erworbenen Unterlagen beschränkt und sich tendenziell auf die formale Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Verfahren und Maßnahmen konzentriert, nicht als erschöpfend für alle Aspekte der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben angesehen werden.

Nachstehende Aspekte wurden überprüft: das Bestehen einer Rechtsgrundlage und der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen; die korrekte Zuordnung im Haushalt; die korrekte Zuweisung der Codes (einschließlich der SIOPE-Kodes); die Vollständigkeit der in den Einhebungs- und Zahlungsaufträgen wiedergegebenen Informationen (z. B. der eventuell vorgeschriebenen CIG-Nummer); die Durchführung der eventuell vorgeschriebenen Überprüfungen betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge und die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 48-*bis* des DPR Nr. 602/1972).

Es steht fest, dass sich die Ergebnisse dieser Überprüfung aufgrund deren spezifischer Merkmale und Ziele nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Verhalten beziehen, die den überprüften Akten zugrunde liegen und eventuell von den zuständigen Stellen beurteilt werden können.

Aus der Kontrolle der Einhebungsaufträge ging hervor, dass die Einhebung aus der Zuweisung des Staates von Anteilen ausstehender Steuern – auch in Bezug auf einen großen Betrag – der Kompetenzrechnung anstatt den Rückständen zugeordnet wurde, weil bei der Feststellung von

Forderungen betreffend die der Region laut Statut zustehenden Anteile der Abgaben eine vorsichtige Schätzung angewandt wurde. In der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung entspricht die Zuordnung der positiven Gebarungsbestandteile nicht den geltenden Haushaltsgrundsätzen, da die Kompetenzerträge aus vorhergehenden Haushaltsjahren unter die außerordentlichen Posten fallen (Inkassoauftrag Nr. 5043/2021).

Aus der Kontrolle der Zahlungsanweisungen gehen nachstehende kritische Aspekte hervor:

- bei einigen Zahlungen wurde der 0,50 %-Einbehalt auf nicht unmittelbar ausgeführte Verträge nicht angewandt (Zahlungsaufträge Nr. 509/2021, 912/2021, 4094/2021);
- die von der Region getragenen beträchtlichen Kosten für die konservative und evolutive Wartung des Informationssystems des Grundbuchs und die Integration mit dem Informationssystem des Katasters durch die In-House-Gesellschaften Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA (in der Folge kurz SI und TD). Im Zuge der Überprüfung hat die Region die von 2016 bis 2021 im Haushalt zweckgebundenen Mittel angegeben, und zwar 12,0 Mio. Euro für die ordentliche Wartung und 4,6 Mio. Euro für kleinere evolutive Wartungen (insgesamt 16,6 Mio. Euro).

Für die ordentliche Wartung im Jahr 2021 sind 1,8 Mio. Euro (inkl. MwSt.) zugunsten von TD und 1,2 Mio. Euro zugunsten von SI vorgesehen.

Der Vertrag betreffend die ordentliche Instandhaltung umfasst die Koordinierung, Planung und Unterstützung beim technisch-operativen Betrieb der Systeme (0,132 Mio. Euro je Softwareunternehmen), die ordentliche Software-Wartung des Informationssystems und den diesbezüglichen technischen und anwendungsspezifischen Service (0,842 Mio. an TD und 0,891 Mio. Euro an SI), die Betriebsdienste der zentralen Systeme (0,611 Mio. Euro an TD) und den Disaster-Recovery-Dienst (0,226 Mio. Euro an TD und 0,140 Mio. Euro an SI).

Es ist somit offensichtlich, dass das Informationssystem des Grundbuchs und des Katasters insgesamt sehr kostenaufwendig ist, und zwar sowohl was die Instandhaltung und die Weiterentwicklung der Software als auch was die Verwaltung der IT-Infrastruktur und die Instrumente für Sicherheit und Disaster Recovery angeht.

Obwohl das betreffende Informationssystem auf gesamtstaatlicher Ebene nahezu einzigartig ist, ist es für die Region mit hohen Gesamtkosten verbunden, die sich seit geraumer Zeit auf mehrere Millionen Euro pro Jahr belaufen, ohne dass eine vergleichende technisch-wirtschaftliche Bewertung durch die beteiligten Organisationsstrukturen im nennenswerten Umfang vorgenommen wurde (abgesehen

vom Vergleich mit den Tarifen, die die Softwareunternehmen für die Provinz Trient und für die Provinz Bozen anwenden).

Auch die mehrjährige Ausgabe für die (zwar als „kleiner“ bezeichnete) evolutive Wartung des Informationssystems, welche sich auf ungefähr 20 % des Gesamtwerts beläuft, erscheint besonders hoch und weist indirekt auf eine komplette Überarbeitung des Produkts hin.

Schließlich erscheinen auch die für die Instandhaltung der IT-Infrastruktur und für die Sicherheit gewährten Beträge übermäßig, wenn man an die derzeitigen Trends im Technologiebereich denkt, wo Cloud-Lösungen beträchtliche Kosteneinsparungen im Vergleich zu In-House-Lösungen ermöglichen.

Die Region sollte demnach für die derzeit von TD und SI geleisteten Dienste, die nicht unmittelbar die Komponenten des Informationssystems betreffen, welche tatsächlich exklusiver Natur, eine öffentliche Ausschreibung ins Auge fassen, um ein höheres Niveau der Dienstleistung zu den günstigsten Marktpreisen zu gewährleisten (Zahlungsaufträge Nr. 912/2021 und 4094/2021).

Die Region führt in ihren Gegenäußerungen Folgendes aus: *„Die Vereinbarung zwischen der Region und den Provinzen betreffend die Zusammenarbeit bei der Verwaltung und Entwicklung des Informationssystems des Grundbuchs ist abgelaufen. Die neue Vereinbarung sieht gemäß den Grundsätzen der Wirksamkeit und Effizienz vor, dass die Verwaltung des Systems direkt den beiden Provinzen obliegt, wobei die Region weiterhin für die Koordinierung zuständig ist und die Finanzlasten übernimmt“*;

- die Zahlung der Mehrwertsteuer an den österreichischen Dienstleister (ORF) für Fernsehsendungen (Berichte und Dokumentationen über das Trentino), die in Tirol, Südtirol und im Trentino ausgestrahlt werden sollen und unabhängig unter der direkten redaktionellen Verantwortung des Senders produziert werden.

Laut den geltenden Steuerbestimmungen ist sowohl im Fall von Nichtsteuerpflichtigen (wie es die Region ist) als auch im Fall von für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfassten¹² nichtsteuerpflichtigen Körperschaften der Staat des Auftraggebers, in diesem Fall also Italien, für die Mehrwertsteuer auf Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen zuständig.

Die von der Region in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs geltend gemachte und in der nichtöffentlichen Sitzung bestätigte Einstufung als Kulturdienstleistung, wonach Österreich für die Mehrwertsteuer zuständig sei, erscheint nicht völlig überzeugend, da der Vertragsgegenstand nicht die Erbringung einer kulturellen Dienstleistung, sondern die Produktion von Rundfunk- und

Fernsehsendungen ist, die auf der Grundlage eines Sendeplans über Kommunikationsnetze durch einen Mediendienstanbieter unter dessen redaktioneller Verantwortung der Öffentlichkeit zum zeitgleichen Anhören oder Ansehen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 6-ter Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 282/2011).

Aus diesem Grund ist die Tatsache, dass die Region die Mehrwertsteuer direkt an den Dienstleister zahlt, äußerst fraglich und sollte von den zuständigen Regionalämtern mit den Ämtern der Agentur der Einnahmen geklärt werden, um die vom ORF erbrachte Dienstleistung korrekt einzustufen, zumal eine eventuell unrechtmäßig an den österreichischen Dienstleister gezahlte Mehrwertsteuer (mit einem Steuersatz von 20 %) und die unterlassene Zahlung an die italienische Staatskasse die Region angesichts der hohen vereinbarten Leistungsentgelte beachtlichen Strafen aussetzen würde (Zahlungsauftrag Nr. 3839/2021). Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass die mit ORF abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Produktion von Fernsehsendungen *„weder den Fernseh- und Rundfunkdienst, welcher von der Autonomen Provinz Bozen mit einer getrennten und vorher abgeschlossenen Vereinbarung vergeben wurde, noch die damit verbundenen Kosten umfasst. Die Verwaltung hat auf jeden Fall die diesbezüglichen Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und wird sich mit dieser Frage weiter beschäftigen“*.

- Mit Bezug auf die Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs laut Gesetz Nr. 136/2010 erklärt die Region, dass die Zahlung zugunsten des ORF, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ohne Gewinnzweck, und die von dieser erbrachte Dienstleistung aufgrund der mit der Provinz Bozen bereits bestehenden Vereinbarung faktisch als Vergabe aufgrund eines „ausschließlichen Rechts“ zu betrachten seien.

Die Erklärung der Verwaltung, dass sich die Beziehung zum ORF auf ein ausschließliches Recht stütze, um diese von der Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs laut Gesetz Nr. 136/2010 auszunehmen, ist nicht überzeugend.

Die Entscheidung, die Produktion und Ausstrahlung von Nachrichten und Dokumentationen über das Trentino diesem Sender (der nicht der einzige Sender in Österreich ist) zu vergeben, ist weder in Gesetzen oder Verordnungen noch in allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen begründet, sondern beruht auf dem Ermessen der Region, wie im Beschluss der Regionalregierung weitgehend begründet (Zahlungsauftrag Nr. 3839/2021);

- Im Rahmen der Gewährung des Beitrags von 3,4 Mio. Euro für das Jahr 2021 an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient wurde der Betrag von 5.000 Euro für den Dotationsfonds laut Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004, eingeführt durch Art. 1 Abs. 1

des RG Nr. 11/2017 bestimmt, welcher Nachstehendes besagt: „Für die Haushaltsjahre 2018-2022 wird ein Teil des der Stiftung zugewiesenen Betrags, der jährlich laut Abs. 1 in einem eigenen Haushaltskapitel einzutragen ist, für den Dotationsfonds der Stiftung bestimmt.“

Im Vierjahreszeitraum 2018-2021 wurde der Dotationsfonds von der Region mit 0,445 Mio. Euro gespeist.

Die Region weist in ihrer Antwort auf die Anfrage des Rechnungshofs darauf hin, dass laut Art. 3 der Satzung der Stiftung die Gründungsmitglieder jährlich ihren Beitrag für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit der Stiftung überweisen. Die beiden Provinzen können ihre Anteile auch über die Autonome Region Trentino-Südtirol aufgrund spezifischer Vereinbarungen überweisen. Laut Art. 7 des RG vom 16.7.2004, Nr. 1 ist die Regionalregierung in Bezug auf die Tätigkeit der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient ermächtigt, jährlich in einem eigenen Haushaltskapitel einen Betrag einzutragen, welcher der Stiftung für die Verwaltungsspesen zuzuweisen ist und dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist. Gleichzeitig wurde vorgesehen, dass die festgesetzte Finanzierung auch von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet werden kann. Angesichts der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, dass die beiden Provinzen ihre jeweiligen Anteile über die Region überweisen können, hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 5.11.2014, Nr. 223 den Vereinbarungsentwurf genehmigt, wodurch die Region die Finanzierung der Verwaltungskosten der Stiftung übernommen und die anderen Gründungsmitglieder de facto von der Pflicht befreit hat, die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Tätigkeit mitzufinanzieren. Damit vereinbaren die Parteien, dass die im Haushalt der Region angesetzte Finanzierung zur Deckung der Verwaltungskosten auch die Beiträge umfasst, die ursprünglich zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gingen. Im Haushaltsvoranschlag der Region wird der Betrag der Finanzierung zugunsten der Stiftung bereitgestellt, dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist.

Darüber hinaus hat die Region die Ausgabenposten angegeben, die bei der Festlegung der Finanzierung berücksichtigt wurden, und zwar insbesondere die Personalkosten, die Produktionskosten, die Ausgaben für Werbung und sonstige Ausgaben für die künstlerische Tätigkeit.

Die Region erklärt in Bezug auf den für den Dotationsfonds bestimmten Betrag, dass er sich auf 450.000,00 Euro beläuft und auf 5 Jahre verteilt ist, was einem Betrag von 90.000,00 Euro jährlich entspricht. In den Jahren 2018 und 2019 wurden wie geplant je 90.000,00 Euro entrichtet, während der Betrag für das Jahr 2020 durch Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 188 auf 260.000,00 Euro aufgestockt wurde – wobei der Betrag der regionalen Finanzierung in

Höhe von 3.400.000,00 Euro gleich geblieben ist –, da das Jahr 2020 aufgrund des Gesundheitsnotstands wegen COVID-19 besonders schwierig war und dessen fortdauernde Auswirkungen sich auf die Tätigkeit und den Haushalt der Stiftung, insbesondere des Geschäftsjahres 2020, niedergeschlagen haben. Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich nachvollziehen, warum sich der für den Dotationsfonds bereitgestellte Betrag für das Jahr 2021 sowie jener für das Jahr 2022 auf je 5.000,00 Euro belaufen.

Hinsichtlich der der Stiftung Haydn entrichteten Finanzierung wird – abgesehen von der Entscheidung der Verwaltung, auch die gesamten Anteile der Gründungsmitglieder Autonome Provinz Trient und Autonome Provinz Bozen zu übernehmen, obwohl laut Art. 7 Abs. 1 des RG Nr. 1/2004 die Region im Gegenteil die Finanzierung im Einklang mit den Befugnissen laut Sonderstatut auch über die Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet kann – bemängelt, dass die jährliche Finanzierung aufgrund der Haushaltserfordernisse berechnet wird, zumal die Finanzierung, wie die Region in ihrem Antwortschreiben bestätigt, *im Haushalt der Region für die Deckung der Verwaltungskosten bereitgestellt* und nicht aufgrund der Tätigkeiten laut Jahresprogramm im Sinne des öffentlichen Interesses der finanzierenden Körperschaft festgelegt wird.

Weitere Bedenken bestehen in Zusammenhang mit der durch Art. 7 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2004 eingeführten Gesetzesnovelle, wonach die Region den Betrag von 0,450 Mio. Euro für den Dotationsfonds bestimmt, um *die Stärke/Sicherheit/wirtschaftliche Stabilität der Stiftung zu gewährleisten*.

Diese Maßnahme stellt tatsächlich eine Art „finanzielle Hilfe“ für die Deckung der vom Orchester in den vergangenen Jahren verzeichneten Verluste dar.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Beteiligung öffentlicher Körperschaften an Einrichtungen des privaten Rechts sehr verbreitet ist, wobei die öffentliche Körperschaften die Formen und Methoden für die Handhabung einer solchen Beteiligung wählen können, die ihnen am geeignetsten erscheinen, sofern Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Effizienz eingehalten werden.

Es handelt sich dabei nicht nur um Kapitalgesellschaften, sondern auch um andere Einrichtungen des privaten Rechts wie Sonderbetriebe, Konsortien, Konsortialgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Gemeinschaftsstiftungen.

Die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient fällt genau in die letztgenannte Kategorie, da es sich bei den Gemeinschaftsstiftungen um ein atypisches Rechtsinstrument handelt,

das die Merkmale eines herkömmlichen Vereins und einer Stiftung in sich vereint. Zum einen sind nämlich mehrere Einrichtungen daran beteiligt, die den Stiftungszweck teilen; zum anderen verfolgen Gemeinschaftsstiftungen keinen Gewinnzweck und das Vermögen ist für die Verwirklichung eines im Voraus festgelegten und unveränderlichen Zwecks bestimmt, der in der Gründungsurkunde angegeben ist. Darüber hinaus nehmen die Gründungsmitglieder aktiv am Leben der Stiftung teil, wobei der Einfluss auf die Entscheidungen sich je nach Höhe ihres geleisteten Beitrags verändern kann.

Die Stiftung wird für die Zwecke der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in dem vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 196/2009 geführten Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen erfasst, woraus sich spezifische Auflagen hinsichtlich der Rationalisierung der Ausgaben, der Bekanntmachung und Transparenz von Informationen, des Beitritts zur Plattform für die Zertifizierung von Forderungen usw. ergeben.

Ein wesentliches Merkmal der von Gebietskörperschaften gebildeten Stiftungen ist, dass diese selbständig und wirtschaftlich handeln und mittels der ausgeübten Tätigkeit die Deckung ihrer Ausgaben durch die eigenen Erträge gewährleisten müssen (Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 70/2017, Nr. 365/2011, Nr. 67/2010).

Die beteiligten Körperschaften können spezifische Finanzierungen gewähren, sofern dies aufgrund eines spezifischen öffentlichen Interesses erforderlich ist; die Finanzierungen dürfen jedoch nicht zu regelmäßigen Beiträgen ausarten, die gewährt werden, um Geschäftsverluste auszugleichen oder das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht zu gewährleisten (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Region Abruzzen, Nr. 5/2017).

Mit anderen Worten dürfen von Seiten der öffentlichen Körperschaften weder Verluste bei den laufenden Ausgaben ausgeglichen noch gelegentliche oder vorübergehende Beiträge gewährt werden, auch wenn die betreffenden Einrichtungen örtliche Dienste im öffentlichen Interesse betreiben (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion für die Lombardei, Nr. 72/2012).

Die Entrichtung von Finanzierungen ist zulässig, wenn sie unmittelbar an die Tätigkeiten geknüpft sind, die der Finanzierungsempfänger im öffentlichen Interesse erbringt, und wenn sie auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags geregelt wird, da die Gewährung regelmäßiger Beiträge, um die Verluste der Stiftung auszugleichen und ihr finanzielles Gleichgewicht zu gewährleisten, dem für diese Einrichtung geltenden Grundsatz der finanziellen Selbständigkeit widerspricht.

Aus den im Zuge der Ermittlungen eingeholten Informationen geht deutlich hervor, dass die außerordentliche Finanzierung in Höhe von 445.000 Euro, welche die Region im Zeitraum 2018-2021 entrichtet hat (die letzten 5.000 Euro werden 2022 ausgezahlt), um den Dotationsfonds zu ergänzen und die Vermögensherabsetzung infolge der Verluste aus den vergangenen Haushalten des Haydn-Orchesters auszugleichen, nicht im Einklang mit den oben erläuterten Grundsätzen der Selbständigkeit steht.

Zusammenfassend also werden Zweifel an der Vereinbarkeit der von der Region getätigten Finanzierungen in den Dotationsfonds mit der Rechtsform der Stiftung geäußert, da diese aus ihrem eigenen Vermögen (sowie aus den Einnahmen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungstätigkeiten) die notwendigen Mittel für die Erfüllung der Zwecke, für die sie gegründet wurde, erwirtschaften sollte.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass fast 90 % des „Kapitals“ (genauer gesagt: des Nettovermögens) laut Jahresabschluss der Stiftung Haydn von Bozen und Trient (Quelle: Jahresabschluss 2020 – Vermögensstand, auf der Website der Stiftung veröffentlicht) in Bankeinlagen (2,560 Mio. Euro) angelegt sind; dies zeigt, dass ein großer Teil des von den Gründungsmitgliedern eingezahlten Vermögens nicht für die Selbstversorgung der Stiftung, sondern für einen liquiden und im Wesentlichen unbeweglichen Vermögenswert verwendet wird.

Die Region teilt in ihren Gegenäußerungen mit, dass genannte Stiftung zu den Konzert- und Orchestereinrichtungen laut Gesetz Nr. 800/1967 gehört und u. a. die Aufgaben hat, musikalische Tätigkeiten im Gebiet der Region zu fördern und zu koordinieren. Die Stiftung erhält vom Staat spezifische Unterstützungen für Konzerte, Opern-, Tanz- und Choraufführungen, da es sich um Tätigkeiten von erheblichem allgemeinem Interesse handelt, die zur Förderung der musikalischen Bildung sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen. Die Region berichtet ferner, dass 25 % der vom Ministerium für Tourismus und Unterhaltung bereitgestellten Mittel den Traditionstheatern und den Konzert- und Orchestereinrichtungen wie der Haydn-Stiftung unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung und der eventuellen Anerkennung weiterer Beitragsberechtigter zugewiesen werden. Angesichts dieser Zielsetzungen hat auch der Regionalrat geeignete jährliche Beiträge vorgesehen, ohne welche die Stiftung ihre Tätigkeit beenden müsste, denn das Publikum in einem Berggebiet mit vom Hauptort weit entfernten Tälern deutlich geringer ist als in großen Ballungsräumen;

- mit Bezug auf die im Sinne des mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Gesetze *„Initiativen zur Förderung der europäischen Integration*

und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ und der mit DPReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 genehmigten diesbezüglichen Durchführungsverordnung gewährten Beiträge wird festgestellt, dass bei der Auszahlung der Beiträge die zugelassene Ausgabe vom Leiter der zuständigen Abteilung statt von der Regionalregierung aufgrund der obligatorischen Stellungnahme des Bewertungskomitees geändert wurde. Ferner sind in der Rechnungslegung keine Angaben über die mit der Durchführung der Initiative zusammenhängenden Einnahmen zu finden.

Demzufolge bestehen Zweifel sowohl in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Ausgabenbetrag neu zu berechnen, als auch in Bezug auf das Fehlen einer Erklärung über die durch die Initiative erzielten Einnahmen, die für die Berechnung des tatsächlichen Fehlbetrags unerlässlich ist (Zahlungsauftrag Nr. 5349/2021).

ANMERKUNGEN

1. Quelle Jahresabschluss 2020, veröffentlicht auf der offiziellen Website von Pensplan Centrum AG.
2. Quelle Jahresabschluss 2020, hinterlegt beim Handelsregister.
3. Quelle Jahresabschluss 2020, Übersicht der Änderungen des Nettovermögens, hinterlegt beim Handelsregister.
4. ROE= Indikator für die Eigenkapitalrentabilität, Verhältnis zwischen Geschäftsergebnis und Nettovermögen (*100).
5. ROI = Indikator für die Investitionsrentabilität, Verhältnis zwischen Betriebsergebnis und Gesamtaktiva (*100).
6. Die Angabe der Beträge, die dem Art. 119 Abs. 6 der Verfassung entsprechen, wurde in der Anlage 9 zur Anfrage des Rechnungshofs Prot. Nr. 429/2020 (von der Region nicht ausgefüllter Teil) verlangt.
7. Aus dem Schreiben der Region vom 31.3.2022, Prot. Nr. 8241 geht hervor, dass im Laufe des Jahres 2021 165 Beschlussvorschläge der Regionalregierung, 1082 Dekrete der Führungskräfte, 6 Dekrete des Präsidenten und 2725 Liquidierungsanweisungen der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit unterzogen wurden.
8. 84 Zweckbindungsdekrete, 156 Liquidierungsanweisungen wegen falschem Bezug auf die Zweckbindungsmaßnahme, falscher Kapitelnummer, abgelaufener DURC, Rechnung ohne CIG, nicht ausreichender Zweckbindung, Unterlassung des Einbehalts, falscher Aufteilung der Rechnung auf mehrere Zweckbindungen, falscher CIG-Nummer.
9. Art. 16 Abs. 25 des GD vom 13.8.2011, Nr. 138, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14.9.2011, Nr. 148 und das Dekret des Innenministers vom 15.2.2012, Nr. 23.
10. RG Nr. 3/2006. „ Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2007 und des Mehrjahreshaushaltes 2007-2009 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.
11. Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient.
12. Die Region verfügt über ihre eigene MwSt.-Nummer.